Deutscher Bundestag **Drucksache 14/5314**
14. Wahlperiode 13. 02. 2001

Gesetzentwurf

der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Entwurf eines Gesetzes zur Organisationsreform in der landwirtschaftlichen Sozialversicherung (LSVOrgG)

A. Problem und Ziel

Die jetzigen Organisationsstrukturen in der landwirtschaftlichen Sozialversicherung werden dem Wirtschaftlichkeitsgrundsatz und dem Strukturwandel in der Landwirtschaft nicht mehr gerecht. Ziele des Gesetzentwurfs sind eine Verschlankung der Organisationsstrukturen, das Ausschöpfen von Wirtschaftlichkeitsreserven und der sparsame Umgang mit den in diesen Sozialversicherungszweigen eingesetzten Bundesmitteln. Der hohe Anteil von Bundesmitteln erfordert stärkere Einflussmöglichkeiten des Bundes, insbesondere in der Alterssicherung der Landwirte.

B. Lösung

Der Gesetzentwurf sieht vor, dass

- die Anzahl der zz. 19 Verwaltungsgemeinschaften bis zum 1. Januar 2003 auf 9 Verwaltungsgemeinschaften reduziert wird,
- bei dem Gesamtverband der landwirtschaftlichen Alterskassen Querschnittsaufgaben für die Alterssicherung der Landwirte gebündelt werden,
- die drei Bundesverbände umfassende Befugnisse zur Steuerung der Verwaltungsarbeit der Versicherungsträger erhalten,
- durch weitere Maßnahmen ein wirtschaftliches Verwaltungshandeln der Versicherungsträger sichergestellt wird.

C. Alternativen

Der BRH schlägt die Errichtung einer Bundesversicherungsanstalt für Landwirtschaft vor, die Träger der gesamten landwirtschaftlichen Sozialversicherung unter Aufsicht des Bundes werden soll; übergangsweise, bis längstens Ende 2007, sollen die jetzigen Träger als unselbständige Regionalverwaltungsstellen bestehen bleiben.

D. Finanzielle Auswirkungen auf die öffentlichen Haushalte

Die im Gesetzentwurf vorgesehenen Rationalisierungsmaßnahmen werden zu folgenden Einsparungen führen:

Finanzielle Auswirkungen (in Mio. DM)

Jahr	2001	2002	2003	2004
Insgesamt	23	68	101	116
Bund	23	55	52	56
Länder	0	0	0	1
SV-Träger	0	13	49	59

Der entstehende Vollzugsaufwand für die öffentliche Hand ist nicht quantifizierbar.

E. Sonstige Kosten

Die Maßnahmen des Gesetzes ermöglichen Beitragsstabilisierungen/-senkungen in der Krankenversicherung der Landwirte und der landwirtschaftlichen Unfallversicherung. Auswirkungen auf die Einzelpreise ergeben sich insoweit, als der Unfall- und Krankenversicherungsschutz für diese Beitragszahler billiger wird. Auswirkungen auf die Verbraucherpreise, insbesondere das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten.

Entwurf eines Gesetzes zur Organisationsreform in der landwirtschaftlichen Sozialversicherung (LSVOrgG)

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Siebten Buches Sozialgesetzbuch (860-7)

Das Siebte Buch Sozialgesetzbuch – Gesetzliche Unfallversicherung – (Artikel 1 des Gesetzes vom 7. August 1996, BGBl. I S. 1254), zuletzt geändert durch … (BGBl. I S. …), wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:

   a) Nach der Angabe zu § 119 wird folgende Angabe eingefügt:

      „§ 119a Vereinigung landwirtschaftlicher Berufsgenossenschaften bis zum 1. Januar 2003“.

   b) Die Angabe zu § 197 wird wie folgt gefasst:

      „§ 197 Übermittlungspflicht weiterer Behörden an die Träger der landwirtschaftlichen Sozialversicherung“.

2. § 119 erhält folgende Fassung:

   „§ 119
   Vereinigung landwirtschaftlicher Berufsgenossenschaften durch Verordnung

   (1) Die Landesregierungen derjenigen Länder, in deren Gebiet mehrere landesunmittelbare landwirtschaftliche Berufsgenossenschaften ihren Sitz haben, können durch Rechtsverordnung zwei oder mehrere landwirtschaftliche Berufsgenossenschaften zu einer landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft vereinigen. Das Nähere regelt die Landesregierung in der Rechtsverordnung nach Anhörung der beteiligten Berufsgenossenschaften.

   (2) Die Landesregierungen mehrerer Länder, in deren Gebiet mehrere landesunmittelbare landwirtschaftliche Berufsgenossenschaften ihren Sitz haben, können durch gleichlautende Rechtsverordnungen landwirtschaftliche Berufsgenossenschaften zu einer landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft vereinigen. Das Nähere regeln diese Länder in den Rechtsverordnungen nach Anhörung der beteiligten Berufsgenossenschaften. Satz 1 und 2 gilt entsprechend für die Vereinigung von bundes- und landesunmittelbaren landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaften; an die Stelle der Landesregierung tritt für die bundesunmittelbaren Berufsgenossenschaften das Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung.

   (3) Die in Anlage I Kapitel VIII Sachgebiet I Abschnitt III Nummer 1 Buchstabe c Absatz 3 Satz 2 des Einigungsvertrages vom 31. August 1990 (BGBl. 1990 II S. 885, 1063) aufgeführte Maßgabe ist nicht mehr anzuwenden.“.

3. Nach § 119 wird folgender § 119a eingefügt:

   „§ 119a
   Vereinigung landwirtschaftlicher Berufsgenossenschaften bis zum 1. Januar 2003

   (1) Sofern die nachfolgend in den Nummern 1 bis 5 genannten Vereinigungen landwirtschaftlicher Berufsgenossenschaften nicht bereits vor dem 1. Januar 2003 aufgrund von Beschlüssen der Vertreterversammlungen nach § 118 mit Genehmigung der zuständigen Aufsichtsbehörde wirksam geworden sind, werden mit Wirkung zum 1. Januar 2003 durch Rechtsverordnungen jeweils zu einer landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft vereinigt

   1. die Lippische landwirtschaftliche Berufsgenossenschaft, die Rheinische landwirtschaftliche Berufsgenossenschaft und die Westfälische landwirtschaftliche Berufsgenossenschaft,
   2. die Landwirtschaftliche Berufsgenossenschaft Niederbayern-Oberpfalz und die Landwirtschaftliche Berufsgenossenschaft Schwaben,
   3. die Landwirtschaftliche Berufsgenossenschaft Oldenburg-Bremen, die Hannoversche landwirtschaftliche Berufsgenossenschaft und die Braunschweigische landwirtschaftliche Berufsgenossenschaft,
   4. die Land- und forstwirtschaftliche Berufsgenossenschaft Hessen, die Landwirtschaftliche Berufsgenossenschaft Rheinland-Pfalz und die Landwirtschaftliche Berufsgenossenschaft für das Saarland,
   5. die Landwirtschaftliche Berufsgenossenschaft Berlin und die Sächsische landwirtschaftliche Berufsgenossenschaft.

   Die Vereinigungen nach Satz 1 Nummer 1 und 2 erfolgen durch Rechtsverordnungen der jeweiligen Landesregierung, die Vereinigungen nach Satz 1 Nummer 3 und 4 durch gleichlautende Rechtsverordnungen der Landesregierungen und die Vereinigung nach Satz 1 Nummer 5 durch gleichlautende Rechtsverordnungen des Bundesministeriums für Arbeit und Sozialordnung und der Landesregierung von Sachsen. Das Nähere wird in den Rechtsverordnungen geregelt. Die durch die Vereinigungen entstehenden Berufsgenossenschaften treten in die Rechte und Pflichten der bisherigen Berufsgenossenschaften ein.

   (2) Bis zu den nächsten allgemeinen Wahlen in der Sozialversicherung richtet sich die Zahl der Mitglieder der Selbstverwaltungsorgane der in Absatz 1 genannten, neu gebildeten Berufsgenossenschaften nach der Summe der Zahl der Mitglieder, die in den Satzungen der aufgelösten Berufsgenossenschaften bestimmt worden ist; § 43 Abs. 1 Satz 2 des Vierten Buches ist nicht anzuwenden. Die Mitglieder der Selbstverwaltungsorgane der aufgelösten Berufsgenossenschaften und ihre Stellvertreter werden Mitglieder und Stellvertreter der Selbstverwaltungsorgane der aus ihnen gebildeten Berufsge-

nossenschaft. Beschlüsse in den Selbstverwaltungsorganen der neu gebildeten Berufsgenossenschaft werden mit der Mehrheit der nach der Größe der aufgelösten Berufsgenossenschaften gewichteten Stimmen getroffen; für die Gewichtung wird ein angemessener Maßstab in der Satzung bestimmt. Satz 3 gilt für Beschlüsse in den Selbstverwaltungsorganen der landwirtschaftlichen Alterskassen und der landwirtschaftlichen Krankenkassen entsprechend.

(3) Die an einer Vereinigung nach § 118 oder nach Absatz 1 beteiligten Berufsgenossenschaften haben rechtzeitig vor dem Wirksamwerden der Vereinigung eine neue Dienstordnung zur Regelung der Rechtsverhältnisse der dienstordnungsmäßig Angestellten aufzustellen, die in Ergänzung der bestehenden Dienstordnungen einen sozialverträglichen Personalübergang gewährleistet. Im Fall der Vereinigung nach § 118 ist die neue Dienstordnung zusammen mit den in § 118 Abs. 1 Satz 3 genannten Unterlagen der nach der Vereinigung zuständigen Aufsichtbehörde vorzulegen.“.

4. § 140 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

   „(1) Eine Versicherung gegen Haftpflicht für die Unternehmer und die ihnen in der Haftpflicht Gleichstehenden können betreiben

   1. die Landwirtschaftliche Berufsgenossenschaft Niedersachsen-Bremen mit den bis zur Errichtung dieser Berufsgenossenschaft bestehenden Zuständigkeiten der Haftpflichtversicherungsanstalt der Braunschweigischen landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft,
   2. die Landwirtschaftliche Berufsgenossenschaft Hessen, Rheinland-Pfalz und Saarland mit den bis zur Errichtung dieser Berufsgenossenschaft bestehenden Zuständigkeiten der Gemeinnützigen Haftpflichtversicherungsanstalt der Land- und forstwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft Hessen,
   3. die Gartenbau-Berufsgenossenschaft.“.

5. Die Anlage 2 zu § 114 wird wie folgt gefasst:

   „Anlage 2
   (zu § 114)
   Landwirtschaftliche Berufsgenossenschaften

   1. Schleswig-Holsteinische landwirtschaftliche Berufsgenossenschaft
   2. Landwirtschaftliche Berufsgenossenschaft Niedersachsen-Bremen
   3. Landwirtschaftliche Berufsgenossenschaft Nordrhein-Westfalen
   4. Landwirtschaftliche Berufsgenossenschaft Hessen, Rheinland-Pfalz und Saarland
   5. Land- und forstwirtschaftliche Berufsgenossenschaft Franken und Oberbayern
   6. Land- und forstwirtschaftliche Berufsgenossenschaft Niederbayern-Oberpfalz und Schwaben
   7. Landwirtschaftliche Berufsgenossenschaft Baden-Württemberg
   8. Landwirtschaftliche Berufsgenossenschaft Berlin
   9. Gartenbau-Berufsgenossenschaft“.

Artikel 2

Änderung des Gesetzes über die Alterssicherung der Landwirte (8251 – 10)

In § 58 des Gesetzes über die Alterssicherung der Landwirte vom 29.07.1994 (BGBl. I S. 1890), zuletzt geändert durch … (BGBl. I S. …), wird Absatz 4 wie folgt gefasst:

„(4) Zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben unterhalten die landwirtschaftlichen Alterskassen, die landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaften und die landwirtschaftlichen Krankenkassen ein gemeinsames Rechenzentrum. Das Rechenzentrum verwaltet der Gesamtverband der landwirtschaftlichen Alterskassen. Er bestimmt insbesondere Organisation und Sitz des Rechenzentrums; soweit dies wirtschaftlich ist, können bestehende Datenverarbeitungsanlagen weiterbetrieben werden. Die Kosten des Rechenzentrums werden in Abhängigkeit von der Inanspruchnahme anteilig von den einzelnen Versicherungsträgern und den Spitzenverbänden getragen. Die Verteilung der Kosten bestimmt der Gesamtverband der landwirtschaftlichen Alterskassen im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung und dem Bundesministerium für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft.“.

Artikel 3

Änderung des Gesetzes über die Alterssicherung der Landwirte (8251 – 10)

Das Gesetz über die Alterssicherung der Landwirte vom 29.07.1994 (BGBl. I S. 1890), zuletzt geändert durch Artikel 2 dieses Gesetzes, wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:

   a) Die Überschrift im Dritten Kapitel, Erster Abschnitt, Vierter Unterabschnitt wird wie folgt gefasst:

      „Vierter Unterabschnitt. Gesamtverband der landwirtschaftlichen Alterskassen, Zusammenarbeit“.

   b) Die Angabe zu § 58 wird wie folgt gefasst:

      „§ 58 Unmittelbare Aufgabenerfüllung für die Alterskassen“.

   c) Nach der Angabe zu § 58 werden folgende Angaben eingefügt:

      „§ 58a Zusammenarbeit, Auskünfte

      § 58b Aufgaben der Spitzenverbände der landwirtschaftlichen Sozialversicherungsträger“.

   d) Nach der Angabe zu § 61 wird folgende Angabe eingefügt:

      „§ 61a Überprüfung von Beitragszuschüssen“.

   e) Nach der Angabe zu § 107a wird folgende Angabe eingefügt:

„§ 107b Ausfertigung von Einkommensteuerbescheiden“.

2. In § 10 Abs. 1 Satz 1 werden nach den Wörtern „Sechsten Buches Sozialgesetzbuch“ die Wörter „vorbehaltlich von § 58 Nr. 2“ eingefügt.

3. § 32 Abs. 4 wird wie folgt gefasst:

   „(4) Der Einkommensteuerbescheid ist der landwirtschaftlichen Alterskasse spätestens zwei Kalendermonate nach seiner Ausfertigung vorzulegen. Änderungen des Einkommens sind vom Beginn des dritten Kalendermonats nach Ausfertigung des Einkommensteuerbescheides zu berücksichtigen. Einkommensteuerbescheide, die dem Zuschuss zum Beitrag zugrunde gelegte Einkommensteuerbescheide ändern, werden mit Wirkung für die Vergangenheit berücksichtigt. Wird der Gewinn aus Land- und Forstwirtschaft erstmals nach § 4 Abs. 1 oder 3 des Einkommensteuergesetzes ermittelt, gilt Absatz 5 bis zur fristgemäßen Vorlage des ersten Einkommensteuerbescheides.“.

4. § 34 wird wie folgt geändert:

   a) Dem Absatz 4 wird folgender Satz angefügt:

      „In den Fällen des § 32 Abs. 4 Satz 3 ist der Verwaltungsakt von dem Zeitpunkt an aufzuheben, von dem an er auf dem geänderten Einkommensteuerbescheid beruht hat.“.

   b) Nach Absatz 4 wird folgender Absatz 5 angefügt:

      „(5) Wird der Einkommensteuerbescheid nicht innerhalb der in § 32 Abs. 4 Satz 1 bestimmten Frist vorgelegt, entzieht die landwirtschaftliche Alterskasse den Beitragszuschuss vom Beginn des Kalendermonats, der dem Monat folgt, in dem die landwirtschaftliche Alterskasse von dem Vorliegen eines neuen Einkommensteuerbescheides Kenntnis erlangt, frühestens nach Ablauf der in § 32 Abs. 4 Satz 1 genannten Frist. Eines vorherigen Hinweises auf den bevorstehenden Ablauf der Frist und einer Anhörung nach § 24 des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch bedarf es vor Entziehung des Beitragszuschusses nach Satz 1 nicht. Wird die Vorlage eines Einkommensteuerbescheides nachgeholt, ist der Beitragszuschuss rückwirkend zu leisten.“.

5. In § 44 Abs. 2 Satz 2 werden die Wörter „kann in Richtlinien bestimmen“ durch die Wörter „bestimmt in Richtlinien“ ersetzt.

6. § 45 Abs. 2 wird wie folgt gefasst:

   „(2) Der Gesamtverband der landwirtschaftlichen Alterskassen nimmt die Auszahlung und Anpassung von Renten im Namen seiner Mitglieder vor; das Auszahlungsverfahren wird durch die Satzung des Gesamtverbandes der landwirtschaftlichen Alterskassen geregelt. Der Gesamtverband der landwirtschaftlichen Alterskassen kann die Auszahlung und die Durchführung der Anpassung von Renten durch die Deutsche Post AG vorsehen; in diesem Fall gilt § 119 Abs. 2 bis 7 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch entsprechend mit der Maßgabe, dass der Gesamtverband der landwirtschaftlichen Alterskassen die Vorschüsse festsetzt.“.

7. In § 46 werden die Wörter „die landwirtschaftlichen Alterskassen“ durch die Wörter „der Gesamtverband der landwirtschaftlichen Alterskassen“ und die Wörter „Gebrauch machen“ durch die Wörter „Gebrauch macht“ ersetzt.

8. In § 49 wird nach dem Wort „zuständig“ folgender Nebensatz angefügt:

   „, soweit nicht die Erfüllung dem Gesamtverband der landwirtschaftlichen Alterskassen übertragen ist “.

9. Vor § 53 wird die Überschrift wie folgt gefasst:

   „Vierter Unterabschnitt.
   Gesamtverband der landwirtschaftlichen Alterskassen,
   Zusammenarbeit“

10. § 54 wird wie folgt geändert:

    a) In § 54 Abs. 2 wird die Angabe „§§ 67 bis 70 Abs. 1 und 3“ durch die Angabe „§§ 67 bis 69, § 70 Abs. 1 und § 71d“ ersetzt.

    b) Absatz 3 Satz 1 wird aufgehoben.

11. § 55 wird wie folgt geändert:

    a) In Absatz 3 wird Satz 3 aufgehoben.

    b) In Absatz 4 wird nach den Wörtern „gelten die“ die Angabe „§ 31 Abs. 1 bis 3,“ eingefügt.

    c) Nach Absatz 4 wird folgender Absatz 5 angefügt:

       „(5) Das Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung und das Bundesministerium für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft gehören den Selbstverwaltungsorganen des Gesamtverbandes der landwirtschaftlichen Alterskassen mit beratender Stimme an.“.

12. § 58 wird wie folgt gefasst:

    „§ 58
    Unmittelbare Aufgabenerfüllung für die Alterskassen

    Der Gesamtverband der landwirtschaftlichen Alterskassen hat im Namen seiner Mitglieder folgende Aufgaben zu erfüllen:

    1. Einziehung der Beiträge der Versicherten,

    2. Betreiben einer gemeinsamen Einrichtung, um die Verteilung von Versicherten, deren Anspruch auf Leistungen zur Rehabilitation von den Mitgliedern festgestellt ist, auf die Rehabilitationseinrichtungen zu koordinieren,

    3. Bearbeitung und Erbringung von Leistungen mit Auslandsberührung,

    4. Bearbeitung des Versorgungsausgleichs, einschließlich des Auskunftsverfahrens nach § 53b Abs. 2 FGG,

    5. Abschluss von Verträgen für die Mitglieder mit anderen Trägern der Sozialversicherung und Leistungserbringern, soweit dies einer wirtschaftlichen Aufgabenerfüllung dient.“.

13. Nach § 58 werden folgende §§ 58a und 58b eingefügt:

„§ 58a
Zusammenarbeit, Auskünfte

Die landwirtschaftlichen Alterskassen und der Gesamtverband der landwirtschaftlichen Alterskassen arbeiten zur Erfüllung der ihnen gesetzlich zugewiesenen Aufgaben eng zusammen. Die landwirtschaftlichen Alterskassen haben dem Gesamtverband der landwirtschaftlichen Alterskassen die ihm zur Durchführung seiner Aufgaben notwendigen Auskünfte und Unterlagen zu geben.

§ 58b
Aufgaben der Spitzenverbände der landwirtschaftlichen Sozialversicherungsträger

(1) Der Gesamtverband der landwirtschaftlichen Alterskassen ist der Spitzenverband der landwirtschaftlichen Alterskassen. Weitere Spitzenverbände der landwirtschaftlichen Sozialversicherung sind der Bundesverband der landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaften und der Bundesverband der landwirtschaftlichen Krankenkassen. Die Spitzenverbände haben die ihnen gesetzlich zugewiesenen Aufgaben zu erfüllen und ihre Mitglieder bei der Erfüllung ihrer Aufgaben zu unterstützen. Beschlüsse der Vertreterversammlungen werden mit der Mehrheit der gewichteten Stimmen getroffen; für die Gewichtung wird ein angemessener Maßstab in den Satzungen bestimmt.

(2) Die Spitzenverbände der landwirtschaftlichen Sozialversicherung unterstützen ihre Mitglieder

1. durch das Bereitstellen einer Einrichtung zur Prüfung der Geschäfts-, Rechnungs- und Betriebsführung der Mitglieder,
2. bei der Beurteilung von Rechtsfragen von grundsätzlicher Bedeutung für die Mitglieder, um ungerechtfertigte Unterschiede in der Rechtsanwendung zu vermeiden und
3. durch den Erlass von Musterrichtlinien für
   a) eine wirtschaftliche Gestaltung der Aufbau- und Ablauforganisation,
   b) einen kostengünstigen Personaleinsatz (Personalbedarfsbemessung),
   c) die Planung und Durchführung größerer Investitionsvorhaben und
   d) die Aufstellung von Kriterien für Qualitätsvergleiche zwischen den Mitgliedern.

(3) Ferner unterstützen die Spitzenverbände der landwirtschaftlichen Sozialversicherung ihre Mitglieder bei der Erfüllung ihrer Aufgaben und bei der Wahrnehmung ihrer Interessen, insbesondere

1. vertreten sie ihre Mitglieder gegenüber Bundesinstitutionen, europäischen und internationalen Institutionen, anderen Trägern der Sozialversicherung und deren Verbänden, nationalen und internationalen Behörden, obersten Bundesgerichten sowie dem Europäischen Gerichtshof,
2. unterstützen sie die zuständigen Behörden in Fragen der Gesetzgebung und Verwaltung,
3. erstellen sie Statistiken zu Verbandszwecken und werten diese aus,
4. beraten und unterrichten sie die Mitglieder sowie die Öffentlichkeit, auch durch Zeitschriften,
5. entscheiden sie Zuständigkeitskonflikte zwischen den Mitgliedern,
6. führen sie Arbeitstagungen durch,
7. führen sie Forschungsvorhaben durch oder vergeben diese,
8. schließen sie Teilungsabkommen und setzen Erstattungs- und Ersatzansprüche der Mitglieder gegen Dritte (§§ 115 bis 119 Zehntes Buch Sozialgesetzbuch) durch,
9. schließen sie Verträge für die Mitglieder mit den Tarifpartnern,
10. organisieren sie die berufliche Aus-, Fort- und Weiterbildung der bei den Mitgliedern Beschäftigen, auch durch Errichtung und Betrieb von Bildungseinrichtungen oder Beteiligung an diesen.

(4) Die Spitzenverbände entwickeln für ihre Mitglieder Verfahren und Programme für die automatisierte Datenverarbeitung, den Datenschutz und die Datensicherung zur Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben der landwirtschaftlichen Sozialversicherung. Zur wirtschaftlichen Aufgabenerfüllung stellen sie eine einheitliche Gliederung und Durchführung der Geschäftsprozesse der Mitglieder sicher.

(5) Zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben unterhalten die landwirtschaftlichen Alterskassen, die landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaften und die landwirtschaftlichen Krankenkassen ein gemeinsames Rechenzentrum. Das Rechenzentrum verwaltet der Gesamtverband der landwirtschaftlichen Alterskassen. Er bestimmt insbesondere Organisation und Sitz des Rechenzentrums; soweit dies wirtschaftlich ist, können bestehende Datenverarbeitungsanlagen weiterbetrieben werden. Die Kosten des Rechenzentrums werden in Abhängigkeit von der Inanspruchnahme anteilig von den einzelnen Versicherungsträgern und den Spitzenverbänden getragen. Die Verteilung der Kosten bestimmt der Gesamtverband der landwirtschaftlichen Alterskassen im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung und dem Bundesministerium für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft.“.

14. In § 59 Abs. 2 Satz 2 wird das Wort „kann“ durch das Wort „wird“ ersetzt und das Wort „werden“ gestrichen.

15. Nach § 61 wird folgender § 61a eingefügt:

„§ 61a
Überprüfung von Beitragszuschüssen

(1) Die landwirtschaftlichen Alterskassen sind befugt, Personen, die einen Beitragszuschuss erhalten, auch regelmäßig im Wege eines automatisierten Datenabgleichs daraufhin zu überprüfen, ob und wann ein Einkommensteuerbescheid ausgefertigt wurde, der ihr nach § 32 Abs. 4 Satz 1 vorzulegen ist. Sie übermitteln hierzu in einem automatisierten Verfahren über den

Gesamtverband der landwirtschaftlichen Alterskassen (Kopfstelle) an zentrale Vermittlungsstellen der Finanzbehörden Angaben zu

1. Familienname,
2. Vorname,
3. Tag der Geburt,
4. Geschlecht,
5. Anschrift,
6. Steuernummer,
7. zuständiges Finanzamt

des Empfängers eines Beitragszuschusses und seines nicht dauernd von ihm getrennt lebenden Ehegatten sowie

8. Mitgliedsnummer des Empfängers eines Beitragszuschusses und
9. Ausfertigungsdatum des letzten vorliegenden Einkommensteuerbescheides des Empfängers eines Beitragszuschusses und seines nicht dauernd von ihm getrennt lebenden Ehegatten.

Diese führen den Abgleich der ihnen übermittelten Daten durch und leiten Feststellungen im Sinne des Satzes 1 an die Kopfstelle zur Weiterleitung an die zuständige landwirtschaftliche Alterskasse zurück. Die landwirtschaftlichen Alterskassen dürfen die ihnen übermittelten Daten nur zur Überprüfung nach Satz 1 nutzen. Sind übermittelte Daten für die Überprüfung nach Satz 1 nicht mehr erforderlich, sind sie unverzüglich zu löschen.

(2) Das Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung wird ermächtigt, das Nähere über das Verfahren des automatisierten Datenabgleichs durch Rechtsverordnung im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen und dem Bundesministerium für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft und mit Zustimmung des Bundesrates zu regeln.

(3) Wird ein Verfahren nach Absatz 1 durchgeführt, ist der Empfänger eines Beitragszuschusses bei jeder Bewilligung darauf hinzuweisen.“.

16. § 62 wird wie folgt gefasst:

„§ 62
Dateien beim Gesamtverband der landwirtschaftlichen Alterskassen

Für die Führung und den Inhalt der Dateien beim Gesamtverband der landwirtschaftlichen Alterskassen gilt § 150 mit Ausnahme des Absatzes 1 Satz 1 Nr. 6 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch entsprechend mit der Maßgabe, dass in die Stammsatzdatei alle Personen und Unternehmen aufzunehmen sind, die von einer landwirtschaftlichen Alterskasse, einer landwirtschaftlichen Krankenkasse oder landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft eine Mitgliedsnummer erhalten haben.“.

17. § 70 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 2 werden die Wörter „die zuständige landwirtschaftliche Alterskasse“ durch die Wörter „den Gesamtverband der landwirtschaftlichen Alterskassen“ ersetzt.

bb) Nach Satz 2 wird folgender Satz eingefügt:

„§ 1 Abs. 1 und 2 sowie § 2 der Beitragszahlungsverordnung gelten entsprechend.“.

cc) Im neuen Satz 4 werden die Wörter „der landwirtschaftlichen Alterskasse“ durch die Wörter „des Gesamtverbandes der landwirtschaftlichen Alterskasse“ ersetzt.

b) In Absatz 2 werden die Wörter „Die landwirtschaftliche Alterskasse“ durch „Der Gesamtverband der landwirtschaftlichen Alterskassen“ ersetzt.

18. § 79 wird wie folgt gefasst:

a) In Absatz 1 werden die Wörter „Die landwirtschaftlichen Alterskassen“ durch die Wörter „Der Gesamtverband der landwirtschaftlichen Alterskassen sowie die landwirtschaftlichen Alterskassen“ ersetzt.

b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Der Gesamtverband der landwirtschaftlichen Alterskassen stellt unter Berücksichtigung der Beitragseinnahmen, der sonstigen Einnahmen einer jeden landwirtschaftlichen Alterskasse und der Bundesmittel nach § 78 sowie seiner Ausgaben die Leistungsfähigkeit der landwirtschaftlichen Alterskassen sicher.“.

c) Absatz 3 wird aufgehoben.

19. § 84 wird wie folgt geändert:

a) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 1a eingefügt:

„(1a) Personen, deren Versicherungspflicht als Folge einer Änderung der Mindestgröße (§ 1 Abs. 5) wegen einer Vereinigung von landwirtschaftlichen Alterskassen endet, bleiben versicherungspflichtig, solange das Unternehmen der Landwirtschaft die bisherige Mindestgröße nicht unterschreitet.“.

b) In Absatz 2 Satz 3 wird das Wort „Erwerbsunfähigkeit“ durch das Wort „Erwerbsminderung“ ersetzt.

c) In Absatz 5 Satz 2 werden die Wörter „bis zum 31. Dezember 2003“ gestrichen.

20. Nach § 107a wird folgender § 107b eingefügt:

„§ 107b
Ausfertigung von Einkommensteuerbescheiden

§ 32 Abs. 4 und § 34 Abs. 5 in der ab dem 1. Juli 2001 geltenden Fassung sind anzuwenden, wenn der Einkommensteuerbescheid nach dem 30. Juni 2001 ausgefertigt ist.“.

21. In § 119a wird folgender Satz angefügt:

„Der sich nach Satz 1 ergebende Betrag ist im Jahr 2002 um 10 Millionen Euro und im Jahr 2003 um 15 Millionen Euro zu verringern.“.

Artikel 4

Änderung des Zweiten Gesetzes über die Krankenversicherung der Landwirte (8252-3)

Das Zweite Gesetz über die Krankenversicherung der Landwirte vom 20. Dezember 1988 (BGBl. I S. 2477, 2557), zuletzt geändert durch … (BGBl. I S. …), wird wie folgt geändert:

1. Dem § 17 wird folgender Absatz 3 angefügt:

   „(3) Die in Anlage I Kapitel VIII Sachgebiet G Abschnitt III Nummer 1 Buchstabe f Doppelbuchstabe aa) Satz 2 bis 4 des Einigungsvertrages vom 31. August 1990 (BGBl. 1990 II S. 885, 1055) aufgeführten Maßgaben sind nicht mehr anzuwenden. Die landwirtschaftliche Krankenversicherung für den Teil Berlins, für den das Grundgesetz schon vor dem Beitritt gegolten hat, wird von der landwirtschaftlichen Krankenkasse durchgeführt, die bei der Landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft Berlin errichtet ist; die Zuständigkeit der bei der Gartenbau-Berufsgenossenschaft errichteten landwirtschaftlichen Krankenkasse für das Land Berlin bleibt hiervon unberührt.“.

2. § 18 wird wie folgt geändert:

   a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

      „Zusammenarbeit in der landwirtschaftlichen Sozialversicherung“

   b) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

      „(1) Die landwirtschaftlichen Krankenkassen, die landwirtschaftlichen Alterskassen und die landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaften (Träger der landwirtschaftlichen Sozialversicherung) sowie der Bundesverband der landwirtschaftlichen Krankenkassen, der Gesamtverband der landwirtschaftlichen Alterskassen und der Bundesverband der landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaften (Spitzenverbände der landwirtschaftlichen Sozialversicherung) sind verpflichtet, bei der Erfüllung ihrer Verwaltungsaufgaben und bei der Betreuung und Beratung der Versicherten eng zusammenzuarbeiten, soweit dies einer wirtschaftlichen und sparsamen Aufgabenerfüllung dient und gesetzliche Vorschriften nicht entgegenstehen. Werden hierzu gemeinsame Einrichtungen geschaffen oder unterhalten oder werden in sonstiger Weise Mittel und Kräfte eines Trägers oder Spitzenverbandes für die Erfüllung von Aufgaben anderer Träger oder Spitzenverbände eingesetzt, ist im Einvernehmen mit den jeweiligen Aufsichtsbehörden durch geeignete Verfahren eine sachgerechte Kostenaufteilung sicherzustellen.“.

   c) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

      aa) In Satz 1 wird nach dem Wort „errichten“ folgender Halbsatz angefügt:

         „; Verwaltungsstellen können auch in Form mobiler Dienste betrieben werden“.

      bb) In Satz 2 wird nach dem Wort „wahrzunehmen“ folgender Halbsatz angefügt:

         „; Absatz 1 ist entsprechend anzuwenden“.

   d) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

      aa) In Satz 1 wird nach dem Wort „übertragen“ der Klammerzusatz „(Versichertenälteste)“ eingefügt.

      bb) Nach Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:

         „Im Einvernehmen mit den anderen Trägern der landwirtschaftlichen Sozialversicherung oder den Spitzenverbänden der landwirtschaftlichen Sozialversicherung können den Versichertenältesten auch von diesen wahrzunehmende Aufgaben übertragen werden; in diesen Fällen ist Absatz 1 entsprechend anzuwenden.“.

3. § 34 wird wie folgt geändert:

   a) In Absatz 1 Satz 1 wird nach dem Wort „Alterskassen“ folgender Halbsatz angefügt:

      „; er ist der Spitzenverband der landwirtschaftlichen Krankenkassen“.

   b) In Absatz 2 werden nach dem Wort „Sozialgesetzbuch“ die Wörter „und in §§ 58a und 58b des Gesetzes über die Alterssicherung der Landwirte“ eingefügt.

   c) Nach Absatz 3 wird folgender Absatz 4 angefügt:

      „(4) Für das Haushalts- und Rechnungswesen ist § 208 Abs. 2 Satz 2 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch mit der Maßgabe anzuwenden, dass auch § 71d des Vierten Buches Sozialgesetzbuch entsprechend gilt.“.

4. In § 35 Abs. 1 wird folgender Satz angefügt:

   „Das Bundesministerium für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft gehört den Selbstverwaltungsorganen des Bundesverbandes der landwirtschaftlichen Krankenkassen mit beratender Stimme an.“.

5. In § 53 werden die Wörter „Der Bundesminister für Gesundheit“ durch die Wörter „Das Bundesministerium für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft“ und die Wörter „Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten“ durch die Wörter „Bundesministerium für Gesundheit“ ersetzt.

Artikel 5

Änderung des Vierten Buches Sozialgesetzbuch (860-4-1)

Das Vierte Buch Sozialgesetzbuch – Gemeinsame Vorschriften für die Sozialversicherung – (Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Dezember 1976, BGBl. I S. 3845), zuletzt geändert durch … (BGBl. I S. …), wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird nach der Angabe zu § 71c eingefügt:

   „§ 71d Haushaltspläne der Träger der landwirtschaftlichen Sozialversicherung“.

2. In § 70 Abs. 3 Satz 1 werden die Wörter „und die landwirtschaftlichen Alterskassen“ gestrichen.

3. Nach § 71c wird folgender § 71d eingefügt:

„§ 71d
Haushaltspläne der Träger der landwirtschaftlichen Sozialversicherung

Die Haushaltspläne der landwirtschaftlichen Alterskassen, der landwirtschaftlichen Krankenkassen und der landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaften bedürfen der Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde. Die Genehmigung wird im Benehmen mit dem Bundesministerium für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft erteilt. Der Haushaltsplan soll so rechtzeitig vom Vorstand aufgestellt werden, dass er bis zum 15. Oktober vor Beginn des Kalenderjahres, für das er gelten soll, der Aufsichtsbehörde vorgelegt werden kann. Diese kann die Genehmigung auch für einzelne Ansätze versagen, soweit gegen Gesetz oder sonstiges für den Versicherungsträger maßgebendes Recht verstoßen oder die Leistungsfähigkeit des Versicherungsträgers zur Erfüllung seiner Verpflichtungen gefährdet wird oder soweit bei landesunmittelbaren Versicherungsträgern die Bewertungs- oder Bewirtschaftungsmaßstäbe des aufsichtsführenden Landes und bei bundesunmittelbaren Versicherungsträgern die Bewertungs- oder Bewirtschaftungsmaßstäbe des Bundes nicht beachtet sind; die Besonderheiten der Versicherungsträger sind hierbei zu berücksichtigten. Das Benehmen nach Satz 2 gilt als hergestellt, wenn das Bundesministerium innerhalb von einem Monat nach Zugang des Haushaltsplans keine Bedenken erhebt.“.

4. In § 73 Abs. 2 wird nach Satz 3 folgender Satz eingefügt:

„Bei den landwirtschaftlichen Alterskassen, den landwirtschaftlichen Krankenkassen und den landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaften ist die Genehmigung der Aufsichtsbehörde erforderlich, es sei denn, die Ausgabe überschreitet bis zum 31. Dezember 2001 nicht den Betrag von 100 000 Deutsche Mark und ab 1. Januar 2002 den Betrag von 50 000 Euro.“.

5. Dem § 88 wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) § 274 Abs. 1 Satz 1, 4 und 5 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch gilt entsprechend für die Prüfung der Geschäfts-, Rechnungs- und Betriebsführung der landwirtschaftlichen Alterskassen und der landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaften sowie ihrer Verbände. Für diese Prüfung gelten ferner folgende Bestimmungen des § 274 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch:

1. Absatz 1 Satz 3 über die Übertragung der Prüfung auf eine öffentlich-rechtliche Prüfungseinrichtung mit der Maßgabe, dass an die Stelle des Bundesministeriums für Gesundheit das Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung tritt,

2. Absatz 2 Satz 1 und 2 über die Kostentragung mit der Maßgabe, dass das Nähere über die Erstattung, einschließlich des Verteilungsmaßstabes und der zu zahlenden Vorschüsse für die Prüfung der bundesunmittelbaren landwirtschaftlichen Sozialversicherungsträger und der Verbände vom Bundesversicherungsamt und für die Prüfung der landesunmittelbaren landwirtschaftlichen Sozialversicherungsträger von den für die Sozialversicherung zuständigen obersten Verwaltungsbehörden der Länder geregelt wird,

3. Absatz 3 über den Erlass von allgemeinen Verwaltungsvorschriften mit der Maßgabe, dass an die Stelle des Bundesministeriums für Gesundheit das Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung tritt.“.

6. Dem § 90 wird folgender Absatz 4 angefügt:

„(4) Die Aufsichtsbehörden treffen sich regelmäßig zu einem Erfahrungsaustausch. Soweit dieser Erfahrungsaustausch Angelegenheiten der Träger der landwirtschaftlichen Sozialversicherung betrifft, nehmen auch das Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung und das Bundesministerium für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft teil.“.

Artikel 6

Inkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt am 1. August 2001 in Kraft, soweit in Absatz 2 nichts anderes bestimmt ist.

(2) Artikel 2 tritt am Tage nach der Verkündung dieses Gesetzes in Kraft. Artikel 1 Nr. 4 und 5 treten am 1. Januar 2003 in Kraft.

Berlin, den 13. Februar 2001

Dr. Peter Struck und Fraktion
Kerstin Müller (Köln), Rezzo Schlauch und Fraktion

Begründung

A. Allgemeiner Teil

Es besteht allgemeine Übereinstimmung, dass die jetzigen Organisationsstrukturen in der landwirtschaftlichen Sozialversicherung (LSV) dem Wirtschaftlichkeitsgrundsatz und dem Strukturwandel in der Landwirtschaft nicht mehr gerecht werden (17 Verwaltungsgemeinschaften von LSV-Trägern – Verbund von jeweils einer Berufsgenossenschaft, Alters-, Kranken- und Pflegekasse). Eine Neugestaltung der Organisation der agrarsozialen Sicherung ist deshalb erforderlich.

Die Einwirkungsmöglichkeiten des Bundes auf die Haushalts- und Wirtschaftsführung der LSV-Träger müssen verstärkt werden. Der Bund finanziert die Gesamtausgaben der LSV zu mehr als 50 Prozent:

- In der Alterssicherung der Landwirte trägt der Bund den Unterschiedsbetrag zwischen Einnahmen und Ausgaben (1999: rd. 4 365 Mio. DM oder gut 72 Prozent der Gesamtausgaben).
- In der Krankenversicherung der Landwirte übernimmt der Bund die nicht durch deren Beiträge gedeckten Leistungsaufwendungen für Altenteiler (1999: rd. 2 188 Mio. DM oder rd. 55 Prozent der Gesamtausgaben).
- Der Bundeszuschuss an die Träger der landwirtschaftlichen Unfallversicherung betrug im Jahr 1999 550 Mio. DM (rd. 32 Prozent der Bruttoumlage).

Auch unter Berücksichtigung der Einsparungen im Rahmen der Haushaltssanierungsgesetze bewegen sich die Bundesmittelanteile ab dem Jahr 2000 weiterhin auf hohem Niveau (Bundesmittelbetrag im Jahr 2000 in der landwirtschaftlichen Unfall- und Krankenversicherung sowie der Alterssicherung der Landwirte: 6,7 Mrd. DM).

Die Bundesregierung hat dem Deutschen Bundestag gegenüber Rechenschaft abzulegen, dass die bewilligten Bundesmittel zweckentsprechend sowie wirtschaftlich und sparsam eingesetzt werden. Dennoch hat der Bund keine Möglichkeiten, unwirtschaftliches Verhalten der überwiegend landesunmittelbaren LSV-Träger zu verhindern.

Es existieren zurzeit noch 17 LSV-Träger (einschließlich des LSV-Trägers für den Gartenbau). Folgende Vereinigungen von LSV-Trägern durch deren Selbstverwaltung (§ 118 SGB VII) sind beschlossen bzw. beabsichtigt:

- die Vereinigung der beiden LSV-Träger Niederbayern-Oberpfalz und Schwaben,
- die Vereinigung der drei LSV-Träger in Nordrhein-Westfalen,
- die Vereinigung der drei LSV-Träger in Niedersachsen und Bremen,
- die Vereinigung der beiden LSV-Träger in Hessen und Rheinland-Pfalz.

Der Bundesrechnungshof (BRH) vertritt in seinem Bericht vom 28. Mai 1999 (Bundestagsdrucksache 14/1101 vom 1. Juni 1999) die Auffassung, dass eine Neuorganisation der LSV wirtschaftlich dringend geboten sei. Die bestehende Organisation sowie die Zersplitterung der Strukturen in der Informationstechnologie in 13 Rechenzentren und 8 Entwicklungszentren sei zu aufwendig. Diese Strukturen führten jährlich zu Verwaltungs- und Verfahrenskosten von weit über 600 Mio. DM. Nachteilig wirke sich auch aus, dass dem Bund kaum aufsichtsrechtliche Kompetenzen zustehen, obwohl er einen sehr hohen Finanzierungsanteil trägt. Eine zukunftsweisende Neugestaltung der Organisationsstrukturen könne wirksam nur durch eine Bündelung der heutigen Vielzahl von Trägern in den Ländern auf einen bundesunmittelbaren Träger erreicht werden. Der BRH schlägt in diesem Bericht daher die Errichtung einer Bundesversicherungsanstalt für Landwirtschaft, die Träger der gesamten landwirtschaftlichen Sozialversicherung (Alterssicherung der Landwirte, Unfall-, Kranken- und Pflegeversicherung) werden soll, vor. Übergangsweise, bis längstens Ende 2007, sollen die jetzigen Träger als unselbständige Regionalverwaltungsstellen der Bundesversicherungsanstalt bestehen bleiben. Nach Auffassung des BRH lassen sich durch dieses Modell bereits nach vier Jahren Einsparungen in Höhe von jährlich mindestens 100 Mio. DM erzielen.

Der Rechnungsprüfungsausschuss des Deutschen Bundestages hat am 14. April 2000 die Bundesregierung gebeten, bis zum 31. Dezember 2000 einen Gesetzentwurf zur Organisationsreform in der landwirtschaftlichen Sozialversicherung vorzulegen. Dabei erwartet der Ausschuss, dass die Zahl der Träger (einschließlich Gartenbau) auf jeden Fall unter 10 (bis dahin 20) reduziert wird und der Bundeseinfluss bei den landwirtschaftlichen Sozialversicherungsträgern gestärkt wird.

In der jüngeren Vergangenheit hat der Gesetzgeber bereits eine Reihe von Maßnahmen getroffen bzw. eingeleitet, die eine Verbesserung der Wirtschaftlichkeit anstreben:

- Erstes Gesetz zur Änderung des Vierten Buches Sozialgesetzbuch und Erste Verordnung zur Änderung der Verordnung über das Haushaltswesen in der Sozialversicherung (Gesetzesbeschluss des Deutschen Bundestages vom 19. Januar 2001):
  - Einführung einer Kosten- und Leistungsrechnung in geeigneten Bereichen für alle Träger der Sozialversicherung; dies wirkt auf eine sparsamere Haushaltsführung hin,
  - Geltung der Bewertungs- und Bewirtschaftungsmaßstäbe des Bundes bzw. der Länder für die Träger der gesetzlichen Rentenversicherung und die landwirtschaftlichen Alterskassen unter Berücksichtigung der Besonderheiten der Versicherungsträger; damit wird in der Alterssicherung der Landwirte insoweit dem Interesse des Bundes an einer wirtschaftlichen Verwendung der Bundesmittel (Defizitdeckung nach § 78 ALG) Rechnung getragen.
- Gesetz zur Änderung des Wohngeldgesetzes und anderer Gesetze:
  - Klarstellung, unter welchen Voraussetzungen und zu welchen Bedingungen die landwirtschaftlichen Sozialversicherungsträger Dritte, insbesondere berufs-

ständische Vertretungen, zur Wahrnehmung von Verwaltungsaufgaben heranziehen dürfen (§ 18 Abs. 2 des Zweiten Gesetzes über die Krankenversicherung der Landwirte); durch ein gemeinsames Leistungs- und Kostenverzeichnis, das gemäß der gesetzlichen Vorgabe inzwischen erstellt wurde, wird sichergestellt, dass die Aufgabenübertragung an Dritte und deren Vergütung bei allen landwirtschaftlichen Sozialversicherungsträgern gleichmäßig erfolgt.

– Verschärfung der Vorgaben für die Rehabilitationsrichtlinien und die Richtlinien zur Erbringung von Betriebs- und Haushaltshilfe im ALG; hierdurch wurden weitere Einsparungen bewirkt. Die Richtlinien, die im Benehmen mit dem Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung zu beschließen sind, müssen nunmehr ausdrücklich Näheres zu den Maßstäben und Grundsätzen für eine wirtschaftliche Erbringung der Leistungen sowie zu den Verfahrens- und Prüfungsgrundsätzen für die notwendigen Wirtschaftlichkeitsprüfungen bestimmen.

– Nach § 80 Abs. 3 Satz 2 ALG war durch den Gesamtverband der landwirtschaftlichen Alterskassen bisher „darauf hinzuwirken“, dass bei allen Alterskassen die Leistungen dem Umfang und den Kosten nach einheitlich erbracht werden. Diese Bestimmung wurde dahin gehend verschärft, dass die einheitliche Leistungserbringung bei den Alterskassen „sicherzustellen“ ist.

– In den Jahren 2000 bis 2003 dürfen in Abweichung von der in § 80 ALG enthaltenen Ausgabenbegrenzung die Ausgaben für Verwaltung und Verfahren in diesen vier Jahren den Durchschnittsbetrag dieser Ausgaben in den Jahren 1994 und 1997 nicht überschreiten (§ 119a ALG). Diese Regelung muss insbesondere vor dem Hintergrund der Diskussion über eine Organisationsreform der landwirtschaftlichen Sozialversicherung gesehen werden und soll letztlich ebenfalls auf eine sparsamere Haushaltsführung der Alterskassen hinwirken.

Ziel dieser Regelungen war es, kurzfristig realisierbare Einsparpotenziale zu nutzen. Sie ändern aber nichts an der Notwendigkeit, das agrarsoziale Sicherungssystem durch eine Neuordnung und Verbesserung der Organisationsstrukturen zukunftsfest zu machen.

Jede Lösung zur Verbesserung der Organisationsstrukturen der landwirtschaftlichen Sozialversicherung muss nach Auffassung der Bundesregierung an folgenden Zielen gemessen werden:

- Verschlankung der Strukturen (zukunftssichere Organisationseinheiten),
- Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit, auch im Interesse des Steuerzahlers und deshalb:
- Stärkung der Einwirkungsmöglichkeiten des Bundes.

Darüber hinaus spielen folgende Ziele eine Rolle:

– Versichertenorientierung,

– einheitliche Rechtsanwendung,

– ausgewogenes Verhältnis zwischen staatlicher Verantwortung und Selbstverwaltung,

– ausgewogenes Verhältnis von interner und externer Solidarität,

– sozialverträgliche Lösung für Personalmaßnahmen.

Die wichtigsten Ziele würden bei einer Realisierung des BRH-Modells (Errichtung einer Bundesversicherungsanstalt für Landwirtschaft) oder einer Errichtung eines bundesweit zuständigen Trägers für die Land- und Forstwirtschaft neben dem bestehenden Träger für den Gartenbau umfassend verwirklicht. Auch die übrigen Ziele würden hierbei in befriedigender Weise erreicht. Angesichts der Haltung der Länder wären aber die Realisierungschancen einer solchen Lösung sehr fraglich.

Die Bundesregierung schlägt daher – auf der Grundlage des Beschlusses des Rechnungsprüfungsausschusses vom 14. April 2000 – folgende Lösung vor:

Errichtung von 9 selbständigen, nach wie vor größtenteils landesunmittelbaren Trägern und gesetzliche Festlegung von Einzelmaßnahmen zur Stärkung des Bundeseinflusses bzw. zur Sicherstellung eines sparsamen Verhaltens der Träger.

Die Ziele „schlanke, zukunftssichere Strukturen“, „Versichertenorientierung“ und „Sozialverträglichkeit der personellen Maßnahmen“ können durch die Reduzierung auf 9 LSV-Träger zwar nicht umfassend, aber in einer auf längere Zeit vertretbaren Weise verwirklicht werden. Das Ziel „Stärkung der Mitsprache des Bundes“, insbesondere in der Alterssicherung der Landwirte (wegen der Defizitdeckung durch den Bund), wird durch die Reduzierung der Trägeranzahl allein noch nicht erreicht, denn die Träger unterstehen nach wie vor überwiegend der Aufsicht der Länder. Der Bundeseinfluss kann bei einer Lösung mit mehreren bundes- und landesunmittelbaren Trägern nur mittelbar, durch ergänzende Maßnahmen sichergestellt werden.

Hierzu sieht der Gesetzentwurf im Einzelnen folgende Maßnahmen vor:

1. Verpflichtung der Landesregierungen (bzw. der Bundesregierung), die noch – neben dem Träger für den Gartenbau – bestehenden Träger spätestens bis zum 1. Januar 2003 zu 8 Trägern zu vereinigen, falls dies nicht schon vorher durch Selbstverwaltungsbeschlüsse geschehen ist.

2. Stärkung der Verbände durch Bündelung von Aufgaben bzw. wirksamere Koordinierung der Verwaltungsarbeit der Mitglieder (LSV-Träger), insbesondere

   – Beitragseinzug in der Alterssicherung der Landwirte durch den Gesamtverband der landwirtschaftlichen Alterskassen,

   – gemeinsame Einrichtung, um die Verteilung von Rehabilitanden auf die Rehabilitationseinrichtungen zu koordinieren,

   – zentrale Rentenauszahlung und -anpassung in der Alterssicherung der Landwirte durch den Gesamtverband,

   – trägerübergreifende Querschnittsprüfung durch die Verbände (auch für die landwirtschaftliche Kranken-

versicherung und die landwirtschaftliche Unfallversicherung),

– Entwicklung von Verfahren und Programmen für die Datenverarbeitung durch die Verbände; nur ein Rechenzentrum,

– Unterstützung der Mitglieder bei der Beurteilung grundsätzlicher Rechtsfragen durch die Verbände,

– Musterrichtlinien der Verbände für die Aufbau- und Ablauforganisation, die Personalbedarfsbemessung, Investitionsvorhaben und Qualitätsvergleiche der Träger.

3. Weitere Maßnahmen:

– Genehmigungsvorbehalt für die Haushaltspläne der Träger und der Verbände durch die jeweilige Aufsichtsbehörde (landwirtschaftliche Alterssicherung, landwirtschaftliche Unfallversicherung und landwirtschaftliche Krankenversicherung) im Benehmen mit dem Bund,

– regelmäßige Prüfung der Geschäfts-, Rechnungs- und Betriebsführung für Alterskassen und landwirtschaftliche Berufsgenossenschaften sowie ihre Verbände entsprechend § 274 SGB V.

Die Bundesregierung geht davon aus, dass mit dem Organisationsmodell dieses Gesetzentwurfs, das einen Verzicht auf eine „zentralistische“ Lösung in Form der Schaffung ausschließlich bundesunmittelbarer Träger darstellt, einerseits regionalen Belangen und den Interessen der Länder hinsichtlich der Beibehaltung überwiegend landesunmittelbarer Träger ausreichend Rechnung getragen wird, andererseits aber auch der Einfluss des Bundes im Hinblick auf sein hohes finanzielles Engagement ausreichend gestärkt wird. Ein gesunder Wettbewerb unter den LSV-Trägern („Sozialpolitischer Wettbewerbsföderalismus“, Benchmarking) und die überwiegende Finanzierung der von landesunmittelbaren Trägern zu erfüllenden Aufgaben aus Mitteln des Bundes müssen nicht im Widerspruch zueinander stehen. Gelingt diese Verknüpfung von Landesverwaltung und Bundesfinanzierung, wird nach der Überzeugung der Bundesregierung die Organisation der landwirtschaftlichen Sozialversicherung auf längere Dauer stabilisiert.

Nach Auffassung der Bundesregierung ermöglicht dieses Modell auch sozialverträgliche Lösungen für Personalmaßnahmen. Die Verschlankung der Strukturen und die Mobilisierung von Wirtschaftlichkeitsreserven werden zwar Auswirkungen auf die Beschäftigten haben, es wird aber davon ausgegangen, dass sich die einzelnen LSV-Träger und ihre Verbände bei der Umsetzung der Maßnahmen um sozialverträgliche Lösungen bemühen. Auch die Bündelung bestimmter operativer Aufgaben (z. B. Beitragseinzug, Rentenanpassung und -auszahlung) bei den Spitzenverbänden der LSV erfordert nicht zwingend eine Verlagerung des die Aufgaben derzeit erfüllenden Personals. Vielmehr ermöglicht es die Neuregelung trotz der Bündelung von Zuständigkeiten die eigentliche Aufgabe auch dezentral von einem, mehreren oder auch allen LSV-Trägern erledigen zu lassen. Der entscheidende Unterschied zum geltenden Recht besteht darin, dass der Spitzenverband auch bei einer Delegation dieser Aufgaben Art und Weise der Aufgabenerledigung bestimmt.

Der Gesetzentwurf trägt ferner dem Handlungsbedarf Rechnung, der durch die Urteile des Bundessozialgerichts vom 17. August 2000 entstanden ist. In diesen Urteilen hat das Bundessozialgericht entschieden, dass die derzeitigen Verfahrensvorschriften im Beitragszuschussrecht der Alterssicherung der Landwirte bei wortgetreuer Auslegung in zentralen Bereichen verfassungswidrig seien. Im Wege einer verfassungskonformen Auslegung hat das Bundessozialgericht diesen Verfahrensvorschriften eine andere Tragweite verliehen, was dazu führt, dass das Verfahren in diesem Bereich weit verwaltungsaufwendiger wird als vom Gesetzgeber ursprünglich beabsichtigt. Mit den nunmehr vorgesehenen Änderungen wird sowohl dem Anliegen des Bundessozialgerichts als auch dem Ziel, ein möglichst verwaltungspraktikables – und damit kostengünstiges – Verfahren beizubehalten, Rechnung getragen.

Der Bund hat für die in dem Gesetzentwurf vorgesehenen Regelungen die Gesetzgebungszuständigkeit in dem Bereich der konkurrierenden Gesetzgebung (Artikel 74 Nr. 12 GG – Sozialversicherung). Für die durch den Gesetzentwurf erfassten Maßnahmen besteht das Bedürfnis für eine bundesgesetzliche Regelung (Artikel 72 Abs. 2 GG):

– Artikel 1 Nr. 2 und 3 gibt den Rahmen für die Vereinigung von landes- und bundesunmittelbaren Trägern vor, überlässt die Umsetzung aber den Ländern. Dieser Rahmen kann durch die Gesetzgebung einzelner Länder nicht wirksam gesetzt werden.

– Die Regelung über die Aufgaben und das Verfahren bei den bundesweit zuständigen Spitzenverbänden der landwirtschaftlichen Sozialversicherung (vgl. insbesondere Artikel 3 Nr. 12 und 13) kann nicht durch den Landesgesetzgeber getroffen werden.

– Die übrigen Vorschriften (insbesondere Genehmigung der Haushaltspläne, Datenabgleich mit Finanzämtern, externe Prüfung der Träger, Zusammenarbeit zwischen Trägern und Spitzenverbänden) müssen zur Wahrung der Rechtseinheit (Einheitlichkeit der Durchführung der Versicherungsaufgabe über das Gebiet eines Landes hinaus) durch Bundesgesetz geregelt werden.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1 (Änderung des Siebten Buches Sozialgesetzbuch)

Die landwirtschaftliche Sozialversicherung (Alterssicherung der Landwirte, landwirtschaftliche Unfall-, Kranken- und Pflegeversicherung) wird von den landwirtschaftlichen Alterskassen, den landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaften, den landwirtschaftlichen Krankenkassen und den landwirtschaftlichen Pflegekassen durchgeführt. Die Zahl der landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaften ist grundsätzlich bundesgesetzlich durch das Siebte Buch Sozialgesetzbuch festgelegt (vgl. Anlage 2 zu § 114 SGB VII). Diese Festlegung gilt auch für die Träger in der Alterssicherung, der Kranken- und der Pflegeversicherung, da die entsprechenden Vorschriften eine Anbindung der Träger an die jeweilige landwirtschaftliche Berufsgenossenschaft vorsehen (vgl. § 49 ALG, § 17 Abs. 1 KVLG 1989, § 46 Abs. 1 SGB XI). Diese Verwaltungsgemeinschaften haben eine ge-

meinsame Geschäftsführung und gemeinsame Selbstverwaltungsorgane (§ 32 Abs. 1 SGB IV).

Zu Nummer 1 (Inhaltsübersicht)

Die Inhaltsübersicht wird redaktionell angepasst.

Zu Nummer 2 (§ 119 SGB VII)

Das geltende Recht sieht zwei Ermächtigungen vor, die eine Vereinigung von landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaften (und damit auch der bei ihr gebildeten Alters-, Kranken- und Pflegekassen) ohne entsprechende bundesgesetzliche Regelung zulassen:

– § 118 SGB VII erlaubt eine Vereinigung durch Beschlüsse der Vertreterversammlungen mit Genehmigung der vor der Vereinigung zuständigen Aufsichtsbehörden.

– § 119 SGB VII ermächtigt die Landesregierungen der jeweiligen Bundesländer, in deren Gebiet mehrere landwirtschaftliche Berufsgenossenschaften ihren Sitz haben, diese durch eine Rechtsverordnung zu vereinigen.

Die Neufassung des § 119 erweitert in Absatz 2 die Verordnungsermächtigung für landesübergreifende Vereinigungen, an denen mehrere Länder bzw. – wenn auch bundesunmittelbare LSV-Träger betroffen sind – der Bund beteiligt sind. Sie entspricht im Wesentlichen einer vergleichbaren Regelung für die Unfallversicherungsträger der öffentlichen Hand (vgl. § 116 Abs. 2 und 3, § 117 Abs. 2 und 3 Satz 4 SGB VII). Im Übrigen wird in beiden Absätzen ausdrücklich die Anhörung der beteiligten Träger vorgeschrieben.

Absatz 3 stellt klar, dass neben der Regelung des § 119a Abs. 1 (8 landwirtschaftliche Berufsgenossenschaften neben der Gartenbau-Berufsgenossenschaft) die Errichtung neuer landwirtschaftlicher Berufsgenossenschaften für die neuen Bundesländer aufgrund der seinerzeit in der Anlage zum Einigungsvertrag aufgenommenen Ermächtigung nicht mehr zulässig sein soll.

Zu Nummer 3 (§ 119a SGB VII)

Der neu eingefügte § 119a SGB VII enthält folgende Regelungen:

Absatz 1 gibt den spätesten Zeitpunkt (1. Januar 2003) und das Ergebnis der durchzuführenden Vereinigungen vor. Die Vorschrift berücksichtigt die schon gefassten bzw. beabsichtigten Beschlüsse der Selbstverwaltungen der landwirtschaftlichen Sozialversicherungsträger in Bayern, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Hessen und Rheinland-Pfalz und ergänzt diese um weitere erforderliche Vereinigungen, die die Sozialversicherungsträger in Sachsen und im Saarland betreffen.

Die Vorschrift enthält einen Appell an die Selbstverwaltungen der betreffenden LSV-Träger, die Ermächtigungen des § 118 SGB VII im Sinne von Vereinigungsbeschlüssen – ohne entsprechende Rechtsverordnungen der Länder oder bundesgesetzliche Regelungen – auszuschöpfen. Für den Fall, dass die Selbstverwaltung der Träger keine entsprechenden Beschlüsse fasst, verpflichtet die Vorschrift die Landesregierungen (im Falle der Nummer 5 auch das Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung für die Bundesregierung), rechtzeitig Rechtsverordnungen zu erlassen, um die im Gesetz genannten Vereinigungen zum 1. Januar 2003 herbeizuführen. Sollte dieses Ziel auf diesem Wege nicht in befriedigender Weise und nicht fristgerecht erreicht werden, wird die Bundesregierung einen Vorschlag für eine detaillierte bundesgesetzliche Regelung der Organisationsstrukturen der landwirtschaftlichen Sozialversicherung vorlegen.

Mit dem Zeitpunkt der Vereinigung von landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaften tritt die neue Berufsgenossenschaft in die Rechte und Pflichten der bisherigen Berufsgenossenschaften ein.

Da das Gesetz die Vereinigungen von landwirtschaftlichen Sozialversicherungsträgern nicht selbst regelt, sondern lediglich das Ziel und den spätesten Zeitpunkt verbindlich festlegt, bleiben die Detailregelungen den in diesem Zusammenhang zu erlassenden Rechtsverordnungen bzw. den Beschlüssen der Selbstverwaltungsorgane überlassen.

Absatz 2 enthält eine Übergangsregelung für die Mitgliederzahl und die Besetzung der Selbstverwaltungsorgane der durch Beschlüsse der Selbstverwaltung oder durch Rechtsverordnungen neu zu bildenden Versicherungsträger in der laufenden Wahlperiode. Es wird bestimmt, dass durch diese Bildung der Selbstverwaltungsorgane für einen Übergangszeitraum die Höchstgrenze für die Größe der Vertreterversammlung in § 43 Abs. 1 Satz 2 SGB IV überschritten werden kann. Um eine angemessene Berücksichtigung der vereinigten Träger für die Übergangszeit sicherzustellen, sieht die Regelung ein an der Größe der Träger orientiertes, gewichtetes Stimmrecht vor.

Absatz 3 enthält die Verpflichtung zur Aufstellung einer Dienstordnung für dienstordnungsmäßig Angestellte (vgl. §§ 144 ff. SGB VII), um einen sozialverträglichen Personalübergang zu gewährleisten. Darin könnten Regelungen getroffen werden, wie sie z. B. in dem „Tarifvertrag zur Regelung arbeitsrechtlicher Auswirkungen bei der Vereinigung von Trägern der landwirtschaftlichen Sozialversicherung“ vom 1. Dezember 1999 enthalten sind, soweit nicht Besonderheiten des Dienstordnungsrechts dem entgegenstehen.

Zu Nummer 4 (§ 140 SGB VII)

Die Vorschrift enthält eine Folgeänderung zu den Vorschriften über die Vereinigung der landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaften für Niedersachsen und Bremen sowie für Hessen, Rheinland-Pfalz und das Saarland. Die im Unfallversicherungs-Einordnungsgesetz aufgenommene Bestandsschutzregelung für die Haftpflichtversicherungsanstalten bei der Braunschweigischen landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft, der Land- und forstwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft Hessen und der Gartenbau-Berufsgenossenschaft soll durch die Vereinigung der Träger nicht erweitert werden, sondern auf den bisherigen Zuständigkeitsbereich begrenzt bleiben.

Zu Nummer 5 (Anlage 2 zu § 114 SGB VII)

Die Anlage 2 zu § 114 SGB VII führt die jeweils bestehenden landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaften namentlich auf. Die Liste wird durch die Änderung aktualisiert.

Zu Artikel 2 (Änderung des Gesetzes über die Alterssicherung der Landwirte)

Die Regelung gewährleistet, dass künftig entsprechend dem Vorschlag des Bundesrechnungshofes nur ein Rechenzentrum zur Erfüllung der Aufgaben der landwirtschaftlichen Sozialversicherung – sowohl von den Mitgliedern als auch von deren Spitzenverbänden – betrieben wird; dies ist nicht zuletzt im Hinblick auf die ständig rückläufige Versichertenzahl dringend geboten. Das Betreiben eines Rechenzentrums bedeutet dabei nicht, dass alle Sachmittel und das Personal an einer Stelle zentral zusammengefasst sein müssen. Ein Rechenzentrum kann vielmehr aus einer Mehrheit von Datenverarbeitungsanlagen bestehen, die sich an unterschiedlichen Orten befinden und von den ortsansässigen Beschäftigten bedient werden. Die Verwaltungsbefugnis des Gesamtverbandes der landwirtschaftlichen Alterskassen begründet die organisatorische Verantwortung des Verbandes für das Rechenzentrum der landwirtschaftlichen Sozialversicherung (vgl. auch § 146 Abs. 2 SGB VI), bedeutet aber nicht, alle zum Rechenzentrum gehörenden Anlagen und Einrichtungen würden in das Eigentum des Verbandes übergehen.

Die Entscheidungskompetenz des Verbandes führt zu einer – unter Beachtung von Wirtschaftlichkeitsaspekten – zügigen Konzentration der zur Aufgabenumsetzung unbedingt notwendigen Hardware.

Entsprechend der Inanspruchnahme des Rechenzentrums durch die einzelnen Versicherungsträger und Spitzenverbände verteilt der Gesamtverband der landwirtschaftlichen Alterskassen die Kosten anteilig. Um sicherzustellen, dass eine die tatsächlichen Verhältnisse nicht widerspiegelnde Belastung einzelner Versicherungszweige, insbesondere der Alterssicherung der Landwirte mit der dort geltenden Defizitdeckung des Bundes, vorgenommen wird, bedarf die Kostenverteilung der Zustimmung durch das Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung und das Bundesministerium für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft.

Weil das gemeinsame Betreiben eines Rechenzentrums für den gesamten Bereich der landwirtschaftlichen Sozialversicherung erhebliche Einsparpotenziale beinhaltet, gegenläufige Entwicklungen ausgeschlossen und insoweit möglichst schnell Planungssicherheit geschaffen werden soll, ist die Vorschrift zum frühestmöglichen Zeitpunkt – also schon vor der umfassenden Änderung des Gesetzes über die Alterssicherung der Landwirte durch Artikel 3 – in Kraft zu setzen (vgl. auch Artikel 6).

Zu Artikel 3 (Änderung des Gesetzes über die Alterssicherung der Landwirte)

Zu Nummer 1

Anpassung der Inhaltsübersicht.

Zu Nummer 2 (§ 10 ALG)

Folgeänderung zu § 58 Nr. 2.

Zu Nummer 3 (§ 32 ALG)

Die Verpflichtung zur fristgemäßen Vorlage des Einkommensteuerbescheides stellt eine Obliegenheit des Leistungsempfängers dar, deren Einhaltung im Hinblick auf die Vermeidung von Überzahlungen hohe Bedeutung hat. Dies gilt ungeachtet der durch § 61a vorgesehenen Möglichkeit der landwirtschaftlichen Alterskassen, durch einen Datenabgleich mit den Finanzbehörden Kenntnis von der Tatsache der Ausfertigung eines Einkommensteuerbescheides zu erlangen. Erlangt die landwirtschaftliche Alterskasse Kenntnis über die Ausfertigung eines Einkommensteuerbescheides, muss sie den Beitragszuschuss ab Beginn des auf die Kenntniserlangung folgenden Kalendermonats entziehen, frühestens aber nach Ablauf der 2-kalendermonatigen Vorlagefrist des § 32 Abs. 4 Satz 1.

Künftig wird der das zeitnächste Veranlagungsjahr betreffende Einkommensteuerbescheid grundsätzlich ab Beginn des dritten auf die Ausfertigung des Einkommensteuerbescheides folgenden Kalendermonats berücksichtigt. Ändert der Einkommensteuerbescheid hingegen einen früher ergangenen Einkommensteuerbescheid, ist er ab dem gleichen Zeitpunkt zu berücksichtigen, zu dem der früher ergangene Einkommensteuerbescheid für die Zuschussfestsetzung maßgebend war (vgl. dazu auch § 34 Abs. 4 Satz 2). Hierdurch werden einerseits ungerechtfertigte Vorteile in solchen Fällen verhindert, in denen der Zuschussempfänger falsche Angaben gegenüber den Finanzbehörden gemacht hat und andererseits ungerechtfertigte Nachteile in Sachverhalten vermieden, in denen die Steuerfestsetzung rechtswidrig gewesen ist.

Zu Nummer 4 (§ 34 ALG)

Zu Buchstabe a

Klarstellung, dass auch der Bescheid über die Bewilligung von Beitragszuschuss in den Fällen einer rückwirkenden Änderung eines Einkommensteuerbescheides von Beginn an aufzuheben ist.

Zu Buchstabe b

Zur Minimierung von Überzahlungen und verwaltungsaufwändigen Rückforderungen hat die landwirtschaftliche Alterskasse ohne weitere Nachforschungen die Leistung zu entziehen, wenn sie im Wege des Datenabgleichs oder auf sonstige Weise davon Kenntnis erhalten hat, dass ein Einkommensteuerbescheid erteilt wurde. Diese Rechtsfolge entspricht jener bei einem Verstoß gegen eine Mitwirkungspflicht in § 66 Abs. 1 SGB I, wobei allerdings der Verwaltung kein Ermessen eingeräumt wird. Auch nach der Rechtsprechung des BSG (u. a. Urteil vom 17. August 2000 – B 10 LW 11/00 R) ist davon auszugehen, dass der Leistungsempfänger bei der unterlassenen Vorlage des Einkommensteuerbescheides eine Obliegenheit schuldhaft verletzt hat. Diese schuldhafte Obliegenheitsverletzung könnte auch bei einer Anhörung nicht entkräftet werden. Liegen im Einzelfall besondere Umstände vor, die etwa eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand rechtfertigen, können sie auch im Rahmen eines Widerspruchs gegen den Entziehungsbescheid geltend gemacht werden. Eine Anhörung würde also lediglich zu einem zusätzlichen Verwaltungsaufwand führen, ohne die zu treffende gebundene Entscheidung beein-

flussen zu können. Nach der Rechtsprechung des BSG (u. a. Urteil vom 17. August 2000 – B 10 LW 11/00 R) wurde seitens der landwirtschaftlichen Alterskassen alles getan, die Empfänger eines Beitragszuschusses über diese Vorlagepflicht aufzuklären. Die Anforderungen an die Verwaltung würden daher überspannt, wenn die landwirtschaftlichen Alterskassen verpflichtet wären, im Einzelfall den Ablauf der Vorlagefrist zu überwachen, um so die Verletzung einer Mitwirkungspflicht durch den Leistungsempfänger möglichst zu verhindern. Insoweit sind die Verhältnisse beim Beitragszuschussrecht – einem Massengeschäft der Leistungsgewährung – nicht mit den Fällen zu vergleichen, bei denen nach § 66 Abs. 3 SGB I ein vorheriger Hinweis erforderlich ist.

Im Falle der Nachholung der Mitwirkungshandlung ist der Beitragszuschuss auf der Grundlage des neuen Einkommensteuerbescheides rückwirkend, also ab dem Beginn des dritten auf die Ausfertigung des Einkommensteuerbescheides folgenden Kalendermonats, festzustellen. Diese Rechtsfolge bei nachträglicher Heilung der Obliegenheitsverletzung soll – anders als bei § 67 SGB I – ebenfalls ohne Ermessensentscheidung eintreten.

Zu Nummer 5 (§ 44 ALG)

Der Gesamtverband der landwirtschaftlichen Alterskassen ist zukünftig zum Erlass von Richtlinien, nach denen Berechtigte in geeigneten Fällen auf eine Leistungsantragstellung hinzuweisen sind, verpflichtet.

Zu Nummer 6 (§ 45 ALG)

Seit der Agrarsozialreform 1995 trägt der Bund den Unterschiedsbetrag zwischen den Einnahmen und den Ausgaben der Alterssicherung der Landwirte; er stellt hiermit zugleich deren dauernde Leistungsfähigkeit sicher (§ 78 ALG). Das bedeutet, dass die landwirtschaftlichen Alterskassen verpflichtet sind, vor der Inanspruchnahme von Bundesmitteln zunächst die eigenen Einnahmen (Beiträge und sonstige Einnahmen) einzusetzen. In der Praxis führt dies dazu, dass Bundesmittel insbesondere für die Auszahlung der Renten am Monatsende benötigt werden; die landwirtschaftlichen Alterskassen rufen hierzu die benötigten Bundesmittel an dem Tag ab, an dem die Bankbelastung für die Rentenauszahlung erfolgt.

Der Bundesrechnungshof hat dieses Verfahren beginnend im Jahre 1997 überprüft und dabei erhebliche Schwachstellen festgestellt. Auch unter Berücksichtigung der gesetzlichen Regelungen zur Fälligkeit der Rentenzahlung hat er bemängelt, eine Reihe von landwirtschaftlichen Alterskassen würden die Bundesmittel mehrere Tage vor der Fälligkeit der Rentenauszahlung und mithin erheblich früher als etwa bei Inanspruchnahme des Postrentendienstes abrufen. Um diese für den Bund mit erheblichen Kosten verbundenen Mängel abzustellen, wurden folgende Initiativen ergriffen:

- Die Aufsichtsbehörden haben im Rahmen ihrer Einwirkungsmöglichkeiten die landwirtschaftlichen Alterskassen aufgefordert, alle Möglichkeiten auszuschöpfen, in Vereinbarungen mit den jeweiligen „Hausbanken“ die Zahlungswege zu verkürzen.
- Der Gesamtverband der landwirtschaftlichen Alterskassen hat in mehreren Rundschreiben an seine Mitglieder (zuletzt im März 1999) eindringlich daran erinnert, die benötigten Mittel erst zum letztmöglichen Termin abzurufen. Er hat ferner klargestellt, ein Bankweg, der länger als einen Banktag dauere, sei nicht mit dem Grundsatz der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zu vereinbaren.
- Das Bundesministerium für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft hat die Richtlinien für die Bereitstellung und Verwendung der Bundesmittel im Rahmen der Alterssicherung der Landwirte um eine Klarstellung ergänzt, dass es zu dem Grundsatz der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit auch gehöre, bei der Abwicklung des Zahlungsverkehrs dafür Sorge zu tragen, Auszahlungen nicht früher als erforderlich zu leisten.

Trotz dieser Initiativen hat der Bundesrechnungshof Mitte des Jahres 1999 bei Kontrollprüfungen festgestellt, dass auch weiterhin einige landwirtschaftliche Alterskassen die Bundesmittel mehrere Tage vor Fälligkeit der Rentenzahlungen abrufen. Zur Sicherstellung eines möglichst kurzfristigen Abrufs von Bundesmitteln und damit zur Einsparung entsprechender Mittel ist es damit unumgänglich, die Rentenzahlung und Rentenanpassung zukünftig unmittelbar durch den Gesamtverband der landwirtschaftlichen Alterskassen vornehmen zu lassen. Diese Aufgabenbündelung beim Gesamtverband der landwirtschaftlichen Alterskassen betrifft aber nur den rein technischen Zahlungsvorgang. Die Antragsbearbeitung bis hin zur bescheidmäßigen Feststellung der Rentenansprüche verbleibt weiterhin bei den einzelnen landwirtschaftlichen Alterskassen; diesen wird also nicht ein Kernbereich der Aufgaben als Sozialversicherungsträger entzogen. Auch die Träger der gesetzlichen Rentenversicherung zahlen in der Regel die Renten nicht selbst aus, sondern bedienen sich dazu des Postrentendienstes.

Auch für die Versicherten ist damit kein Nachteil verbunden. Für sie ist es unerheblich, von welchem Bankinstitut aus ihre Rente überwiesen wird. Ansprechpartner für Fragen zum Rentenanspruch als solchem bleibt die einzelne landwirtschaftliche Alterkasse und ggf. deren Beratungsstellen oder Versichertenälteste.

Zu Nummer 7 (§ 46 ALG)

Folgeänderung zu § 45.

Zu Nummer 8 (§ 49 ALG)

Folgeänderung aufgrund der durch die §§ 58 ff. angeordneten Verlagerung von Aufgaben auf den Gesamtverband der landwirtschaftlichen Alterskassen.

Zu Nummer 9 (Überschrift)

Aufgrund der durch die §§ 58 ff. angeordneten Verlagerung von Aufgaben auf den Gesamtverband der landwirtschaftlichen Alterskassen wird der Vierte Unterabschnitt des Dritten Kapitels neu bezeichnet.

Zu Nummer 10 (§ 54 ALG)

Infolge der Verlagerung des Beitragseinzugs auf den Gesamtverband der landwirtschaftlichen Alterskassen verfügt

dieser künftig über nahezu sämtliche Einnahmen der Alterssicherung der Landwirte. Einer Regelung, dass die Verbandsmitglieder (landwirtschaftliche Alterskassen) den Gesamtverband über eine Umlage finanzieren, bedarf es daher nicht mehr.

Zu Nummer 11 (§ 55 ALG)

Folgeänderung zur Verringerung der Trägeranzahl in der landwirtschaftlichen Sozialversicherung (Buchstabe a). Die bisherige Vorschrift stellt sicher, dass bei insgesamt 20 (jetzt 17) landwirtschaftlichen Alterskassen eine möglichst große Anzahl von landwirtschaftlichen Alterskassen im Vorstand (Mitglieder und Stellvertreter) vertreten ist. Bei nur noch 9 landwirtschaftlichen Alterskassen und dem gewichteten Stimmrecht (vgl. Nummer 13 – § 58b Abs. 1 Satz 4 ALG) ist diese Regelung entbehrlich.

Buchstabe b enthält eine Klarstellung (vgl. auch das bis zum 31. Dezember 1994 geltende Recht des Gesetzes über eine Altershilfe für Landwirte).

Durch die Beteiligung der Bundesministerien an den Sitzungen der Selbstverwaltungsorgane des Gesamtverbandes der landwirtschaftlichen Alterskassen (vgl. Buchstabe c) können diese die Vorstellungen des Bundes den Selbstverwaltungsgremien unmittelbar darlegen und z. B. den Erlass oder die Änderung von Richtlinien vorschlagen. Eine Beteiligung der Bundesministerien kann nicht auf einzelne Gegenstände, die in den Selbstverwaltungsgremien beraten werden, beschränkt werden. Die Bundesmittel tragen in erheblichem Umfang zur Finanzierung der Ausgaben bei; nach dem Grundsatz der Gesamtdeckung (§ 67 Abs. 1 SGB IV i.V.m. § 3 SVHV) dienen die Bundesmittel nicht der Finanzierung einzelner, sondern aller Ausgaben.

Zu Nummer 12 (§ 58 ALG)

Mit der Bündelung von Aufgaben beim Gesamtverband der landwirtschaftlichen Alterskassen werden einerseits Einsparpotenziale genutzt, weil für bestimmte Bereiche Fachwissen und Personal nicht bei jedem einzelnen Träger vorgehalten werden muss (Grundsatz der wirtschaftlichen Aufgabenerfüllung). Andererseits geht es auch darum, beim Vollzug seit der Agrarsozialreform 1995 festgestellte Fehlentwicklungen zu korrigieren, um eine ungerechtfertigte Mehrbelastung des Bundes im Rahmen der Defizitdeckung (§ 78 ALG) auszuschließen. Der Gesamtverband der landwirtschaftlichen Alterskassen erfüllt diese Aufgaben nicht in seiner Funktion als Spitzenverband, sondern im Namen seiner Mitglieder; an der Rechtsbeziehung zwischen den Versicherten und der für sie örtlich zuständigen landwirtschaftlichen Alterskasse ändert sich demzufolge nichts. Insbesondere wird hierdurch die Versichertenorientierung bei den einzelnen landwirtschaftlichen Alterskassen nicht beeinträchtigt.

– Nummer 1:

  Die Beitragseinnahmen in der Alterssicherung der Landwirte mindern das vom Bund zu tragende Defizit. § 76 SGB IV regelt, dass Einnahmen rechtzeitig und vollständig zu erheben sind. Nach den Richtlinien über die Bereitstellung und Verwendung von Bundesmitteln in der Alterssicherung der Landwirte wird bei der Bereitstellung der Bundesmittel davon ausgegangen, dass die landwirtschaftlichen Alterskassen alle zumutbaren Anstrengungen zur Einziehung der ihnen zustehenden Beiträge unternehmen. Ein verspäteter oder unvollständiger Beitragseinzug führt dazu, dass der Bund insoweit mit Bundesmitteln in Vorleistung treten muss.

  Die Forderungen der landwirtschaftlichen Alterskassen auf rückständige Beiträge sind von 54,8 Mio. DM im Jahr 1994 (Jahr vor Inkrafttreten des Agrarsozialreformgesetzes 1995) auf einen Höchststand von 183,5 Mio. DM im Jahr 1995 gestiegen. Ende 1999 hatten die Alterskassen immer noch Beitragsaußenstände von 102,5 Mio. DM.

  Der Bundesrechnungshof hat seit 1998 im Rahmen örtlicher Prüfungen festgestellt, dass Beitragsansprüche von landwirtschaftlichen Alterskassen in erheblichem Umfang nicht realisiert werden. Durch Nichtbeachtung gesetzlicher Bestimmungen (z. B. im Zusammenhang mit der Stundung von Beiträgen), nicht ausreichende Prüfung der gesetzlichen Voraussetzungen, Mängel im Verwaltungsverfahren und unterlassene oder unzureichende Zwangsbeitreibungen fällig gewordener Beitragsforderungen sind vermeidbare Einnahmeverluste für die Alterskassen entstanden.

  Das Bundesministerium für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft hat die Prüfungsfeststellungen zum Anlass genommen, ab Ende 1998 mehrfach den Gesamtverband der landwirtschaftlichen Alterskassen zu bitten, bei den landwirtschaftlichen Alterskassen auf verstärkte Bemühungen beim Einzug der Beiträge hinzuwirken. Gleichwohl erhöhten sich bei einigen Alterskassen bis zum Ende des ersten Halbjahres 1999 die Rückstände noch. Im November 1999 hat sich das Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung deshalb im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft an die Aufsichtsbehörden gewandt und diese gebeten, bei den ihrer Aufsicht unterstehenden Alterskassen stärker als bisher auf einen ordnungsgemäßen Beitragseinzug zu achten.

  Bemerkenswert sind die erheblichen regionalen Unterschiede hinsichtlich des Umfangs der Beitragsrückstände. Während diese Ende 1999 im günstigsten Fall rechnerisch 1,1 Prozent der 1999 eingegangenen Beiträge entsprachen, lag der entsprechende Prozentsatz bei der Alterskasse mit dem schlechtesten Ergebnis bei 59,1. Diese Spannbreite lässt sich nicht allein auf eine unterschiedliche Zahlungsfähigkeit der Versicherten zurückführen, sondern deutet darauf hin, dass die Intensität bei den Bemühungen, die ausstehenden Beiträge einzuziehen, bei den einzelnen Alterskassen sehr unterschiedlich ausgeprägt ist.

  Um die rechtzeitige Geltendmachung der Beitragsforderungen sicherzustellen und damit zu einer wirtschaftlichen und sparsamen Haushaltsführung beizutragen, wird der Beitragseinzug – einschließlich der Erhebung von Säumniszuschlägen sowie ggf. Mahnung und Zwangsvollstreckung – auf den Gesamtverband der landwirtschaftlichen Alterskassen übertragen.

  Regionale Interessen werden hierdurch nicht nachteilig berührt. Die landwirtschaftlichen Alterskassen erhalten

vom Gesamtverband zeitnah die zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen (insbesondere Ausgaben für Rehabilitation, Betriebs- und Haushaltshilfe sowie Verwaltungskosten) notwendigen Mittel an ihre Hausbanken überwiesen (vgl. Artikel 3 Nr. 18 Buchstabe b).

Die Verantwortung des Gesamtverbandes der landwirtschaftlichen Alterskassen für den Beitragseinzug beeinträchtigt keine Kernaufgaben der Alterskassen. Auch die Rentenversicherungsträger ziehen die Beiträge der Versicherten und Arbeitgeber nicht selbst ein, sondern bedienen sich hierzu der gesetzlichen Krankenkassen als Einzugsstellen. Allerdings erfordert die Verantwortung des Gesamtverbandes nicht eine Verlagerung des die Aufgaben derzeit erfüllenden Personals. Vielmehr ermöglicht es die Neuregelung, trotz der gesetzlichen Aufgabenübertragung den Beitragseinzug auch dezentral durch eine, mehrere oder auch alle landwirtschaftlichen Alterskassen vornehmen zu lassen. Der entscheidende Unterschied zum geltenden Recht besteht darin, dass der Gesamtverband der landwirtschaftlichen Alterskassen auch bei einer Delegation den konkreten Ablauf des Beitragseinzugs bestimmt.

Aber auch im Falle des Beitragseinzugs durch den Gesamtverband wäre es unproblematisch, dass die Beiträge zur landwirtschaftlichen Unfall- und Krankenversicherung weiterhin von den Versicherungsträgern selbst eingezogen würden. Bereits bisher erfolgt kein gemeinsamer Beitragseinzug. Dieser wäre wegen unterschiedlicher Fälligkeitstermine der Beiträge (Alterskasse: 15. des Kalendermonats; Krankenkasse: je nach Satzungsregelung; Berufsgenossenschaft: jährliche Beitragserhebung) auch nicht praktikabel. Soweit es die Verrechnung von Ansprüchen eines Trägers mit Leistungen eines anderen Trägers oder die Abstimmung einer Geltendmachung von Forderungen im Zwangsvollstreckungsverfahren betrifft, wären ebenfalls keine Erschwernisse gegenüber dem derzeitigen Verfahren zu befürchten.

– Nummer 2:

  Die landwirtschaftlichen Alterskassen haben im Jahr 1999 zur Durchführung von stationären Leistungen zur Rehabilitation Belegungen in rd. 230 Einrichtungen vorgenommen (Statistik des Gesamtverbandes der landwirtschaftlichen Alterskassen). Angesichts der regionalen Verteilung derartiger Einrichtungen in der Bundesrepublik Deutschland wurden zwangsläufig in großem Umfang Einrichtungen in Anspruch genommen, die sich nicht im eigenen örtlichen Zuständigkeitsbereich der jeweiligen landwirtschaftlichen Alterskasse befinden. In fast einem Fünftel der Fälle erfolgte die Belegung in Einrichtungen, die hierfür weniger als fünfmal im Jahr in Anspruch genommen wurden.

  Es ist aus diesen Gründen für die einzelnen landwirtschaftlichen Alterskassen sehr schwierig, bei der Gewährung von Leistungen zur medizinischen Rehabilitation einerseits die Belange der Versicherten ausreichend zu berücksichtigen und andererseits die Leistung in einer geeigneten Einrichtung und möglichst kostengünstig zu erbringen. Würde jede einzelne landwirtschaftliche Alterskasse die hierfür erforderlichen Daten und Informationen sammeln und pflegen, wäre dies mit einem erheblichen Aufwand verbunden.

  Daher wird die für eine sachgerechte und wirtschaftliche Leistungserbringung erforderliche Datensammlung nur an einer Stelle geführt, jedoch mit einer Zugriffsmöglichkeit für alle landwirtschaftlichen Alterskassen. Die Errichtung einer solchen gemeinsamen Stelle beim Gesamtverband der landwirtschaftlichen Alterskassen dient einer bundeseinheitlichen Belegungsplanung, ohne die Belegung als solche beim Gesamtverband der landwirtschaftlichen Alterskassen zu zentralisieren. Hierdurch soll sichergestellt werden, dass jede landwirtschaftliche Alterskasse in der Lage ist, unter Berücksichtigung schutzwürdiger Belange der Versicherten die bundesweit kostengünstigste, geeignete Einrichtung zu wählen.

– Nummer 3:

  Derzeit bearbeitet jede Alterskasse Rentenfälle mit Auslandsbezug in eigener Verantwortung. Wegen der geringen Fallzahlen ist das Vorhalten des erforderlichen Wissens in der Verwaltungspraxis problematisch. Fast jeder Sachverhalt erfordert von dem zuständigen Sachbearbeiter ein intensives Studium der zur Falllösung benötigten nationalen und insbesondere der internationalen Rechtsgrundlagen. Rechts- oder Verfahrensfragen, die von der landwirtschaftlichen Alterskasse nicht geklärt werden können, werden an den Gesamtverband der landwirtschaftlichen Alterskassen, der derzeit bereits als Verbindungsstelle für den Bereich der AdL fungiert, herangetragen. Das Vorhalten von Fachwissen bei jeder landwirtschaftlichen Alterskasse ist wegen der geringen Fallzahlen nicht wirtschaftlich. Die zuvor geschilderte Verfahrensweise belegt zudem, dass ein Teil der Aufgaben auch bereits zum heutigen Zeitpunkt durch den Gesamtverband der landwirtschaftlichen Alterskassen erledigt wird.

– Nummer 4:

  Infolge des geringen Volumens der in Nummer 4 genannten Fälle soll das hierfür erforderliche Fachwissen aus Gründen der Wirtschaftlichkeit künftig nur noch beim Verband vorgehalten werden.

– Nummer 5

  Einer einheitlichen und wirtschaftlichen Aufgabenerfüllung kann es dienen, mit anderen Sozialversicherungsträgern (oder deren Spitzenverbänden) Vereinbarungen abzuschließen; es ist sinnvoll, diese Aufgabe beim Gesamtverband der landwirtschaftlichen Alterskassen anzusiedeln, der auch nach § 80 Abs. 3 Satz 2 ALG eine einheitliche Leistungserbringung sicherzustellen hat. Durch Auswahl des bundesweit kostengünstigsten Anbieters und der gegenüber Einzelabschlüssen größeren nachgefragten Menge können weitere Kosteneinsparungen erzielt werden (Grundsatz der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit).

Zu Nummer 13 (§§ 58a und 58b ALG)

§ 58a konkretisiert in Übereinstimmung mit dem bisherigen Recht das Zusammenarbeitsgebot zwischen den landwirtschaftlichen Alterskassen und dem Gesamtverband der landwirtschaftlichen Alterskassen. Die landwirtschaftli-

chen Alterskassen trifft hierbei die Verpflichtung, dem Gesamtverband die benötigten Informationen mitzuteilen und zu dessen Aufgabenerfüllung erforderliche Unterlagen diesem vorzulegen.

In § 58b Abs. 1 geht es – im Gegensatz zu den §§ 58, 58a, die nur den Gesamtverband der landwirtschaftlichen Alterskassen betreffen – um die Aufgaben der Spitzenverbände aller Zweige der landwirtschaftlichen Sozialversicherung, soweit sie sich nicht bereits aus anderen Vorschriften ergeben. Die den Spitzenverbänden übertragenen Befugnisse sollen zukünftig insbesondere auf eine zweckgerichtete und bundesweit einheitliche Verwendung der Bundesmittel hinwirken. Zukünftig soll das Gewicht der Stimme eines Trägers von seiner Größe abhängig sein (Absatz 1 Satz 4). Einen angemessenen Maßstab für die Aufteilung der Stimmen auf die Träger soll die Satzung des jeweiligen Verbandes festlegen; in Betracht kommen hierfür etwa die Versichertenzahl, die Nutzfläche im Zuständigkeitsbereich oder das Haushaltsvolumen des Trägers. Diese Regelung ist im Hinblick auf die neuen Aufgaben der Verbände sachgerechter.

Die in Absatz 2 enthaltenen Aufgaben der Spitzenverbände sollen zum einen einer wirtschaftlichen Aufgabenerledigung (Grundsatz der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit) und zum anderen einer bundesweit einheitlichen Rechtsanwendung dienen.

Durch die in Absatz 2 Nr. 1 vorgesehene Prüfungseinrichtung sollen für die Träger und für die Aufsichtsbehörden Erkenntnisse zu einer wirtschaftlichen und sparsamen Mittelverwendung gewonnen werden. Es handelt sich hier um eine trägerübergreifende Querschnittsprüfung, wie sie bereits nach geltendem Recht bei einer großen Zahl von Trägern der landwirtschaftlichen Sozialversicherung stattfindet. Durch eine solche Querschnittsprüfung können auch ungerechtfertigte Unterschiede in der Rechtsanwendung festgestellt und über Nummer 2 auf eine Vereinheitlichung hingewirkt werden. Diese Prüfung kann und soll aber nicht die trägerinterne Innenrevision ersetzen, die ein wichtiges Führungsinstrument für Vorstand und Geschäftsführung darstellt.

Nach Absatz 2 Nr. 2 sollen die Spitzenverbände ihre Mitglieder bei der Klärung von Rechtsfragen von grundsätzlicher Bedeutung unterstützen. Sie haben damit die Möglichkeit, insbesondere auch im Interesse aller Versicherten auf eine Vermeidung ungerechtfertigter Unterschiede in der Rechtsanwendung hinzuwirken.

Durch Absatz 2 Nr. 3 werden die Spitzenverbände verpflichtet, für die Träger der landwirtschaftlichen Sozialversicherung Musterrichtlinien zu erarbeiten. Solche Richtlinien können durch Festlegung von einheitlichen Standards und Vorgehensweisen einen Vergleich von Leistungen ermöglichen. Ein solcher Vergleich ist Voraussetzung für das Streben nach Bestleistungen und die ständige Suche nach besseren Lösungen (sog. Benchmarking). Das Potenzial, das Benchmarking für die Verwaltung in sich birgt, liegt darin, dass es die Möglichkeit bietet, eigene Schwachstellen und Verbesserungspotenziale zu identifizieren und diese Erkenntnisse in Veränderungs- und Verbesserungsprozesse einfließen zu lassen. Gerade bei dem Fortbestehen regionaler Träger der landwirtschaftlichen Sozialversicherung wird so ein föderaler Wettbewerb in Gang gesetzt, der eine Verbesserung der Wirtschaftlichkeit des gesamten Systems anstößt.

Darüber hinaus können durch entsprechende unterstützende Richtlinien der Spitzenverbände Investitionsvorhaben im Hinblick auf bundesweit vorhandene Ressourcen des Systems effektiver von den Trägern der landwirtschaftlichen Sozialversicherung geplant und durchgeführt werden (Grundsatz der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit). Musterrichtlinien zur Personalbedarfsbemessung dienen einem bundesweit vergleichbaren, kostengünstigen Personaleinsatz. Die bereits getroffenen Maßnahmen der Träger werden hierdurch unterstützt. Kosteneinsparungen durch eine einheitliche Anwendungs-Software (vgl. Absatz 4) gehen einher mit einer einheitlichen Aufbau- und Ablauforganisation. Eine Analyse der Abläufe der einzelnen Geschäftsprozesse (Ablauforganisation) kann Aufschlüsse geben, wie die einzelnen Geschäftsschritte optimiert und besser miteinander verzahnt werden können. Auch ein trägerübergreifender Vergleich von Organisations- und Geschäftsverteilungsplänen (Aufbauorganisation) ist geeignet, die Aufgabenverteilung der einzelnen Organisationseinheiten zu hinterfragen und mit Blick auf eine outputorientierte Beschreibung qualitativ und quantitativ zu verbessern. Einer einheitlichen Aufbau- und Ablauforganisation dienen auch einheitliche Verwaltungsgrundlagen (insbesondere einheitliche Schlüsselverzeichnisse, Statistikgrundlagen, Informations-Struktur-Daten – das sind z. B. Bankleitzahlen-, Postleitzahlen- und Orts-Schlüssel-Verzeichnisse –, Vordrucke sowie Merkblätter), die von den Spitzenverbänden vorzugeben sind.

Die den Spitzenverbänden in Absatz 3 Nr. 1 bis 7 und 10 übertragenen Aufgaben entsprechen weitgehend dem geltenden Recht (vgl. § 58 ALG, § 34 KVLG 1989); sie werden auch in anderen Bereichen der Sozialversicherung zur Unterstützung der Mitglieder von den Spitzenverbänden wahrgenommen (vgl. z. B. § 217 SGB V). Dies gilt ebenso für die durch Absatz 3 Nr. 8 und 9 den Spitzenverbänden übertragenen Aufgaben (zentraler Abschluss von Teilungsabkommen und von Tarifverträgen). Auch die Durchsetzung von Ersatzansprüchen gegen Dritte nach den §§ 115 ff. SGB X soll künftig durch die Verbände erledigt werden, damit das hierfür erforderliche Fachwissen – ähnlich wie bei § 58 Nr. 3 und 4 ALG – aus Gründen der Wirtschaftlichkeit nur noch dort vorgehalten werden muss; Erstattungsansprüche gemäß der §§ 102 ff. SGB X nehmen die LSV-Träger weiterhin selbst wahr.

Absatz 4 stellt sicher, dass die Software, die die Versicherungsträger benötigen, künftig von den Spitzenverbänden entwickelt wird. Hierdurch wird die von den Trägern einzusetzende Software bundesweit vereinheitlicht (Grundsatz der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit). Nach den Ermittlungen des Bundesrechnungshofes besteht auch in diesem Bereich ein erhebliches Einsparpotenzial (vgl. Bericht des Bundesrechnungshofes zur Neugestaltung der Organisationsstrukturen in der landwirtschaftlichen Sozialversicherung vom 28. Mai 1999, Bundestagsdrucksache 14/1101 vom 1. Juni 1999). Der Bundesrechnungshof stützt sich in seinem Bericht auf ein Gutachten aus dem Jahr 1996, das im Auftrag der Spitzenverbände der landwirtschaftlichen Sozialversicherungsträger von dem Consulting-Unternehmen Ploenzke erstellt wurde und der Erarbeitung eines Rahmenkonzepts für die Informatik in der landwirtschaftlichen

Sozialversicherung diente. Das Gutachten kam zu dem Ergebnis, dass die Effizienz der Informatikprozesse in der landwirtschaftlichen Sozialversicherung eine weitgehend trägerunabhängige Gestaltung der Informatikorganisation erfordere. Die Vorteile einer konzentrierten Informatikorganisation lägen u. a. in einer Verringerung des Aufwandes für die Entwicklung und Pflege des notwendigen Produkt-Know-hows, in der Schaffung einheitlicher Qualitätsstandards und damit verbunden einer höheren Verlässlichkeit der Anwendungssysteme sowie einer Vermeidung von Testaufwänden bei jedem LSV-Träger, in dem gebündelten Einsatz von Datenverarbeitungsspezialisten und der effizienteren Nutzung von Spezialqualifikationen.

Mit dem Ende 1997 abgeschlossenen Kooperationsvertrag der landwirtschaftlichen Sozialversicherungsträger wurde – auch nach den Feststellungen des Bundesrechnungshofes in seinem Bericht vom Mai 1999 – keine ausreichend effiziente IT-Struktur erreicht. Ende 1998 betrieben die landwirtschaftlichen Sozialversicherungsträger noch 8 Entwicklungszentren, die für die Anwendungsentwicklung und -pflege bzw. für die Qualitätssicherung der Anwendungen zuständig sind. Deren Zuordnung auf verschiedene LSV-Träger verhindert es, größtmögliche Synergiepotenziale freizusetzen.

Zu Absatz 5 vgl. die Begründung zu Artikel 2.

Zu Nummer 14 (§ 59 ALG)

Die Regelung stellt sicher, dass jeder Versicherte zukünftig in allen Zweigen der landwirtschaftlichen Sozialversicherung (einschließlich der Pflegeversicherung, deren Versichertennummer nach § 101 SGB XI ganz oder teilweise mit der Krankenversichertennummer übereinstimmen darf) nur eine Mitgliedsnummer erhält.

Zu Nummer 15 (§ 61a ALG)

Bei den landwirtschaftlichen Alterskassen entsteht im Zusammenhang mit der Überprüfung der Berechtigung und der Höhe der Beitragszuschüsse ein erheblicher Verwaltungsaufwand. Trotz der in § 32 Abs. 4 angeordneten Pflicht zur Vorlage des Einkommensteuerbescheides durch den Zuschussempfänger kommt es immer wieder zu Überzahlungen und damit verbundenem Schriftwechsel. Die vorgesehene Verpflichtung der Finanzbehörden, die landwirtschaftlichen Alterskassen über die Erteilung eines neuen Einkommensteuerbescheides zu informieren, schafft hier Abhilfe. Überzahlungen und der damit verbundene Verwaltungsaufwand werden dadurch deutlich verringert. Damit wird auch ein Anliegen des Bundesrechnungshofes (Bemerkungen des Bundesrechnungshofes 2000 zur Haushalts- und Wirtschaftsführung, Bundestagsdrucksache 14/4226 Nr. 29 S. 137) aufgegriffen.

Zu Absatz 1

Die Vorschrift regelt das Verfahren im Einzelnen und ermächtigt die Alterskasse, ausschließlich für die Überprüfung der Höhe des Beitragszuschusses im Wege des automatisierten Datenabgleichs mit den Finanzbehörden (insbesondere Rechenzentren der Landesfinanzverwaltungen) das Datum der Erteilung eines aktuellen Einkommensteuerbescheides zu ermitteln. Gleichzeitig werden der Umfang der von den Finanzbehörden zu übermittelnden Daten und die Technik des Datenabgleichs festgelegt. Aus Gründen des Datenschutzes ist bestimmt, dass nicht mehr benötigte Daten unverzüglich zu löschen sind.

Zu Absatz 2

Absatz 2 enthält eine Ermächtigung zum Erlass einer Rechtsverordnung, in der die Einzelheiten des Datenaustausches zu regeln ist. Es ist beabsichtigt, bei Erlass der Rechtsverordnung die landwirtschaftlichen Alterskassen zu verpflichten, in regelmäßigen Abständen die Effektivität des Datenabgleichsverfahrens zu überprüfen, also Feststellungen zur „Trefferquote“ – d. h. der Anzahl der Fälle, in denen die Alterskasse durch den Datenabgleich von der Ausfertigung eines neuen Einkommensteuerbescheides Kenntnis erlangt hat – offen zu legen.

Zu Absatz 3

Datenabgleiche sollen aus datenschutzrechtlichen Gründen nicht überraschend sein. Durch die Kenntnis der Tatsache, dass ein Datenabgleich stattfindet, wird zudem die Wirksamkeit des Instruments erhöht.

Zu Nummer 16 (§ 62 ALG)

Die Vorschrift regelt die Führung und den Inhalt der Dateien beim Verband wie in der gesetzlichen Rentenversicherung. Künftig enthält die Stammsatzdatei sämtliche Personen und Unternehmen, die von einem Träger der landwirtschaftlichen Sozialversicherung eine Mitgliedsnummer erhalten haben.

Zu Nummer 17 (§ 70 ALG)

Folgeänderung im Hinblick darauf, dass zukünftig der Gesamtverband der landwirtschaftlichen Alterskassen den Beitrag einzieht. Außerdem sollen der Tag der Zahlung, die Zahlungsmittel und die Tilgungsreihenfolge in der Alterssicherung der Landwirte nach den gleichen Grundsätzen bestimmt werden können wie in der landwirtschaftlichen Kranken- und Unfallversicherung.

Zu Nummer 18 (§ 79 ALG)

Durch die Verlagerung des Beitragseinzugs auf den Gesamtverband der landwirtschaftlichen Alterskassen verfügt dieser künftig über den größten Teil der Einnahmen der Alterssicherung der Landwirte, die er zum einen für die Bestreitung der ihm übertragenen Aufgaben (insbesondere Rentenauszahlung) benötigt und zum anderen den Alterskassen zur Erfüllung der dort bestehenden Verpflichtungen zur Verfügung stellen muss. Mit dieser Bündelung der Zahlungsströme beim Gesamtverband der landwirtschaftlichen Alterskassen wird eine erhebliche Abkürzung der Banklaufzeiten erreicht (vgl. dazu auch Nr. 6 und 12).

Diese Mittelbewirtschaftung aus einer Hand trägt dem erheblichen Einsatz von Bundesmitteln in diesem System Rechnung, ohne die Belange der regionalen Träger zu beeinträchtigen. Sie hatten bereits bisher alle ihnen zufließenden Einnahmen (Beitragseinnahmen sowie geringe sonstige Einnahmen) unmittelbar zur Bestreitung der notwendigen Ausgaben zu verwenden. Daran ändert die Neuregelung nur insofern etwas, als den einzelnen landwirtschaftlichen Alterskassen die Einnahmen nicht mehr durch eine Vielzahl von Zahlungsvorgängen der Mitglieder zufließen, sondern

in gebündelter Form durch ihren Verband. Da die Alterssicherung der Landwirte im Gegensatz zur gesetzlichen Renten-, Kranken- und Unfallversicherung als Folge der Garantenstellung des Bundes keine Vermögensbestände benötigt, werden Dispositionsmöglichkeiten der landwirtschaftlichen Alterskassen nicht beeinträchtigt. Die Finanzkraft der Träger der landwirtschaftlichen Sozialversicherung ist aus regionalpolitischer Sicht durchaus von Bedeutung, Ursache hierfür sind aber die finanziellen Spielräume der landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaften (Anlage der einmal jährlich erhobenen Umlage, Anlage von Betriebsmitteln und Rücklage) und der landwirtschaftlichen Krankenkassen (Anlage von Betriebsmitteln und Rücklage). An diesen Gestaltungsmöglichkeiten ändert sich durch die Bündelung der Zahlungsströme in der Alterssicherung der Landwirte nichts.

Zu Nummer 19 (§ 84)

Zu Buchstabe a

Der politisch gewünschte Zusammenschluss von Alterskassen wird zu Vereinheitlichungen von Mindestgrößenbeschlüssen führen. Mit der Regelung werden sozialversicherungsrechtliche Nachteile vermieden.

Zu Buchstabe b

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung.

Zu Buchstabe c

Es bestehen Überlegungen, die Einheitswerte als Berechnungsgrundlage für die Grundsteuer durch eine andere Bemessungsgrundlage zu ersetzen. Bis zu einer Entscheidung zu dieser Frage wird daher von einer Umstellung aller Mindestgrößen auf den Wirtschaftswert abgesehen.

Zu Nummer 20 (§ 107b ALG)

Übergangsregelung hinsichtlich der zum 1. Juli 2001 erfolgten Neuregelung der §§ 32 und 34. Sie vermeidet, dass für die Vergangenheit die landwirtschaftlichen Alterskassen nochmals alle Fälle, in denen wegen Fristversäumnis der Anspruch auf Beitragszuschuss geruht hat, aufgreifen müssten.

Zu Nummer 21 (§ 119a ALG)

Bei der Obergrenze für die Verwaltungskosten sind die finanziellen Auswirkungen dieses Gesetzes zu berücksichtigen, soweit diese die Verwaltungskosten betreffen.

Zu Artikel 4 (Änderung des Zweiten Gesetzes über die Krankenversicherung der Landwirte)

Zu Nummer 1 (§ 17 KVLG 1989)

Folgeänderung zur Regelung in Artikel 1 Nr. 2 (§ 119 Abs. 3 SGB VII).

Zu Nummer 2 (§ 18 KVLG 1989)

Die gegenwärtig im Bundesgebiet bestehenden je 17 landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaften, landwirtschaftlichen Alters-, Kranken- und Pflegekassen sind rechtlich eigenständige, mit Selbstverwaltungsrechten ausgestattete und voneinander unabhängige Körperschaften des öffentlichen Rechts. Aus wirtschaftlichen und verwaltungsökonomischen Gründen bilden die LSV-Träger aber bereits nach geltendem Recht 17 regionale, eng miteinander verzahnte Verwaltungsgemeinschaften. Sie haben gemeinsame Selbstverwaltungsorgane und einen gemeinsamen Geschäftsführer und arbeiten in vielen Bereichen zur gemeinsamen Aufgabenerledigung (z. B. „Zentralabteilung“, Datenverarbeitung, Beitrags- und Katasterabteilung, Einsatzplanung für Betriebs- und Haushaltshilfe) zusammen. Rechtsgrundlage dafür bildet für alle Bereiche der LSV § 18 KVLG 1989.

Im Verlauf der Diskussionen zur Neugestaltung der Organisationsstrukturen in der landwirtschaftlichen Sozialversicherung ist – so z. B. vom Bundesrechnungshof – vorgeschlagen worden, die Trennung in rechtlich selbständige LSV-Träger zu ersetzen durch einen einheitlichen LSV-Träger mit Abteilungen für die gesetzliche Kranken- und Unfallversicherung, Alterssicherung der Landwirte und soziale Pflegeversicherung. Die Vorteile dieses Vorschlages, insbesondere die damit verbundenen Einsparungen durch Synergieeffekte bleiben deutlich hinter den damit verbundenen Nachteilen zurück. Insbesondere die Auflösung der in der Sozialversicherung bestehenden Gliederung nach Zweigen (gesetzliche Kranken-, Unfall-, Pflegeversicherung und Alterssicherung) mit jeweils voneinander unabhängigen Sozialversicherungsträgern hätte weitreichende Folgen. Aber auch die im Hinblick auf die unterschiedlichen Versichertengemeinschaften und Finanzierungsregelungen weiterhin erforderliche getrennte Haushaltsführung wäre mit Erschwernissen verbunden. Daher wird der Vorschlag nicht aufgegriffen. Stattdessen werden die rechtlichen Grundlagen für die enge Zusammenarbeit der Verwaltungsgemeinschaften verbessert, denn Synergieeffekte lassen sich auch hierdurch nutzen.

Absatz 1 ermöglicht eine über die bisherigen Möglichkeiten hinausgehende enge Zusammenarbeit, und zwar nicht nur zwischen den Trägern einer Verwaltungsgemeinschaft, sondern auch beispielsweise zwischen mehreren Trägern. So können etwa mehrere Berufsgenossenschaften bei ihren Aufgaben zur Prävention zusammenarbeiten, ohne dass sich diese Zusammenarbeit gleichzeitig auch auf die Kranken-, Alters- und Pflegekasse erstrecken muss. In die Zusammenarbeitspflicht einbezogen wurden auch die Spitzenverbände, da sie künftig neben ihrer Funktion als Spitzenverband auch Verwaltungsaufgaben zu erfüllen haben. Nachdem es in der Vergangenheit bei gemeinsamer Aufgabenerledigung zu Abgrenzungsproblemen bei der Zuordnung der Kosten gekommen ist, wird vorgeschrieben, hierfür geeignete Verfahren (z. B. eine Kosten- und Leistungsrechnung) vorzusehen. Das Einvernehmen der Aufsichtsbehörde wird deshalb verlangt, weil bei den neu eröffneten Zusammenarbeitsmöglichkeiten auch Träger mit unterschiedlichen Aufsichtsbehörden beteiligt sein können. Damit wird ferner die Regelung solcher Verfahren aus dem Verfahren zur Genehmigung des Haushalts ausgegliedert, um die Ausübung der Funktion der Aufsichtsbehörde zu erleichtern.

In Absatz 2 wird klargestellt, dass Verwaltungsstellen nicht unbedingt feste Einrichtungen sein müssen, sondern deren Funktion auch durch Sprechtage oder mobile Beratungs-

dienste erfüllt werden kann. Da die Verwaltungsstellen schon bisher nach Satz 2 Aufgaben aller vier jeweiligen LSV-Träger zu erfüllen haben, wird die Zusammenarbeitsverpflichtung und Pflicht zur Kostenaufteilung auf sie erstreckt; eine Zusammenarbeit über den Zuständigkeitsbereich eines LSV-Trägers hinaus wird hier allerdings kaum in Betracht kommen. Die Möglichkeit der Übertragung von Aufgaben auf Dritte wurde nicht auf die Spitzenverbände ausgedehnt, weil mit der Übertragung von Aufgaben auf die Spitzenverbände das Ziel einer Bündelung bei einer Stelle verfolgt wird.

Soweit Aufgaben auf Versichertenälteste übertragen werden, ermöglicht Absatz 3 auch hierbei ein Tätigwerden für alle Bereiche der LSV.

Zu Nummer 3 (§ 34 KVLG 1989)

Die Vorschrift stellt klar, dass der Bundesverband der landwirtschaftlichen Krankenkassen der Spitzenverband der landwirtschaftlichen Krankenkassen ist. Er hat nicht nur die Aufgaben der Bundesverbände der Krankenkassen (§ 217 SGB V), sondern auch jene eines Spitzenverbandes der landwirtschaftlichen Sozialversicherung (§§ 58a und 58b ALG) zu erfüllen. Absatz 4 enthält eine Folgeänderung zur Einfügung von § 71d in das SGB IV (Artikel 5 Nr. 3).

Zu Nummer 4 (§ 35 KVLG 1989)

Folgeänderung zu Artikel 3 Nr. 11 Buchstabe c.

Zu Nummer 5 (§ 53 KVLG 1989)

Die Regelung trägt der Verlagerung der Zuständigkeit für die Besonderheiten der landwirtschaftlichen Krankenversicherung vom Bundesministerium der Gesundheit auf das Bundesministerium für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft Rechnung.

Zu Artikel 5 (Änderung des Vierten Buches Sozialgesetzbuch)

Zu Nummer 1 (Inhaltsübersicht)

Die Inhaltsübersicht wird redaktionell angepasst.

Zu den Nummern 2 und 3 (§§ 70, 71d SGB IV)

Zukünftig bedarf der Haushaltsplan der landwirtschaftlichen Sozialversicherungsträger der Genehmigung der Aufsichtsbehörden. Den Aufsichtsbehörden der Länder steht es im Rahmen ihrer Organisationshoheit frei, sich bei der Prüfung der vorgelegten Haushaltspläne anderer Behörden oder Einrichtungen (z. B. Landesprüfungsämter) zu bedienen. Der neu in das Gesetz eingefügte § 71d enthält insoweit eine Sonderregelung gegenüber den allgemeinen Vorschriften für die einzelnen Zweige in § 70 (Vorlagepflicht des Trägers bzw. Beanstandungsrecht der Aufsichtsbehörde). Durch diese Maßnahme wird die Verantwortung der Aufsichtsbehörden gestärkt.

Weil die Genehmigung des Haushaltsplans im Benehmen mit dem Bundesministerium für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft zu erteilen ist, führt die Maßnahme gleichzeitig zu einem stärkeren Bundeseinfluss. Um die Genehmigung des Haushalts nicht unnötig zu verzögern, wird die Herstellung des Benehmens bereits im Vorfeld der Haushaltsfeststellung vorgesehen. Grundlage für die Prüfung der Aufsichtsbehörde und das Herstellen des Benehmens ist der vom Vorstand aufgestellte Haushalt. Das Ergebnis – uneingeschränkte Genehmigungsfähigkeit des aufgestellten Haushalts oder Einwände gegen diesen – teilt die Aufsichtsbehörde dem Träger mit. Der durch die Vertreterversammlung festgestellte Haushalt wird sodann der Aufsichtsbehörde vorgelegt, die ihn ohne erneute Herstellung des Benehmens mit dem Bundesministerium für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft genehmigt, sofern den etwaigen vorher mitgeteilten Einwänden bei der Feststellung des Haushalts Rechnung getragen wurde.

Durch die bei der Haushaltsplanaufstellung zu beachtenden Bewertungs- oder Bewirtschaftungsmaßstäbe des Bundes bzw. des aufsichtsführenden Landes wird auf eine sparsamere Mittelverwendung der Versicherungsträger hingewirkt (vgl. dazu auch die Änderung im Ersten Gesetz zur Änderung des Vierten Buches Sozialgesetzbuch).

Zu Nummer 4 (§ 73 SGB IV)

Die für überplanmäßige und außerplanmäßige Ausgaben sowie sonstige Maßnahmen im Sinne von § 73 Abs. 1 erforderliche Einwilligung des Vorstandes des landwirtschaftlichen Sozialversicherungsträgers bedarf zukünftig der Genehmigung der Aufsichtsbehörde, soweit ein Betrag von 100 000 DM bzw. ab 1. Januar 2002 von 50 000 Euro für die einzelne Maßnahme überschritten wird. Hierdurch wird die Verantwortung der Aufsichtsbehörde gestärkt.

Zu Nummer 5 (§ 88 SGB IV)

Durch die Anwendung der für die landwirtschaftlichen Kranken- und Pflegekassen sowie den Bundesverband der landwirtschaftlichen Krankenkassen bereits geltenden Vorschrift des § 274 SGB V auch auf die landwirtschaftlichen Alterskassen und Berufsgenossenschaften sowie den Gesamtverband der landwirtschaftlichen Alterskassen und den Bundesverband der landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaften wird eine regelmäßige Prüfung des gesamten Geschäftsbetriebs der LSV-Träger auf seine Gesetzmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit hin sichergestellt.

Zu Nummer 6 (§ 90 SGB IV)

In Absatz 4 Satz 1 wird eine Regelung über den von den Aufsichtsbehörden von Bund und Ländern bereits praktizierten Erfahrungsaustausch aufgenommen. Durch die Beteiligung des Bundes in Angelegenheiten der landwirtschaftlichen Sozialversicherung kann dieser seine Vorstellungen über eine wirtschaftliche und sparsame Mittelverwendung und eine bundesweit möglichst gleichmäßige und wirtschaftliche Anwendung des materiellen Rechts in diese Abstimmungsgespräche einbringen.

Zu Artikel 6 (Inkrafttreten)

Die Vorschrift enthält den Zeitpunkt für das Inkrafttreten der einzelnen Regelungen.

C. Finanzielle Auswirkungen

1. Vorbemerkungen

Die Regelungen dieses Gesetzes führen über eine Verschlankung der Strukturen zu einer zukunftsweisenden Neugestaltung der Organisationsstrukturen der landwirtschaftlichen Sozialversicherung. Darüber hinaus werden die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit stärker berücksichtigt, die Realisierung von Einsparpotenzialen ermöglicht und die finanziellen Belastungen von Bund, Ländern und Beitragszahlern auch langfristig vermindert.

Einsparungen im Bereich der EDV werden erst nach einer Aufbauphase von 1 bis 2 Jahren entstehen. Die finanziellen Auswirkungen in diesem Bereich sind entsprechend der Aufwendungen der einzelnen Zweige (Alterssicherung der Landwirte, Krankenversicherung der Landwirte und Landwirtschaftliche Unfallversicherung) aufgeteilt worden.

Die Vorschriften des Gesetzes sollen in der Regel am 1. Juli 2001 in Kraft treten. Deshalb werden für 2001 grundsätzlich 50 Prozent der möglichen Einsparbeträge eines Jahres angesetzt.

Das Gesetz gibt als spätesten Zeitpunkt der durchzuführenden weiteren Vereinigungen der Sozialversicherungsträger den 1. Januar 2003 an. Deshalb werden bei der Berechnung der fusionsbedingten Einsparungen die Einsparbeträge bei den Verwaltungskosten der einzelnen Zweige erst ab dem Jahr 2003 angesetzt. Weitere Vereinigungen einzelner Träger zu einem früheren Zeitpunkt führen deshalb zu zusätzlichen Einsparbeträgen im jeweiligen Jahr und erhöhen das jeweilige Einsparvolumen.

Soweit fusionsbedingte Vorlauf- und Aufbaukosten entstehen, sind diese bei den Berechnungen berücksichtigt. Waren hierfür Berechnungen mangels Datenlage nicht möglich, erfolgte eine Schätzung der Kosten.

Zusätzlich zu den finanziellen Auswirkungen in den einzelnen Zweigen der landwirtschaftlichen Sozialversicherung ergeben sich aus der Gesamtheit aller Maßnahmen weitere Einsparpotenziale, die sich mittelfristig schrittweise auf eine Größenordnung von mehreren Millionen aufbauen können.

Im Einzelnen ergeben sich folgende finanziellen Auswirkungen in den einzelnen Zweigen der landwirtschaftlichen Sozialversicherung:

2. Finanzielle Auswirkungen in der Alterssicherung der Landwirte

a) Finanzielle Auswirkungen für den Bund

Die Defizitdeckung durch den Bund (§ 78 ALG) führt zu einem Finanzierungsanteil des Bundes an der Alterssicherung der Landwirte in Höhe von rd. 70 Prozent der Gesamtausgaben. Jede Nutzung von Einsparmöglichkeiten verringert unmittelbar die Höhe der Bundesmittel. Insbesondere die Bündelung von Verwaltungsaufgaben beim Gesamtverband der landwirtschaftlichen Alterskassen (z. B. zentraler Beitragseinzug, zentrale Rentenauszahlung, ein gemeinsames Rechenzentrum) und Musterrichtlinien des Gesamtverbands für Aufbau- und Ablauforganisation, die Personalbedarfsbemessung, Investitionsvorhaben und Qualitätsvergleiche der einzelnen Träger, aber auch die Genehmigungspflicht der Haushalte führen ab dem Jahr 2001 zu deutlichen Minderausgaben für den Bund in Höhe von (in Mio. DM):

2001	2002	2003	2004
23	54	51	56

b) Finanzielle Auswirkungen für die Länder

Gemäß § 19 Abs. 2 des Gesetzes zur Förderung der Einstellung der landwirtschaftlichen Erwerbstätigkeit (FELEG) tragen die Länder die bei der Durchführung des Gesetzes entstehenden Verwaltungskosten bei landesunmittelbaren Körperschaften. Infolge der Vereinigung landwirtschaftlicher Sozialversicherungsträger ergeben sich spätestens ab dem 1. Januar 2004 geringe Einsparmöglichkeiten in Höhe von rd. 1 Mio. DM/Jahr wegen der Verknüpfung dieser Verwaltungskosten mit den Verwaltungskosten der landwirtschaftlichen Alterskassen.

c) Finanzielle Auswirkungen für die Sozialversicherungsträger

Infolge der Defizitdeckung durch den Bund (vgl. unter a) ergeben sich keine finanziellen Auswirkungen für die Sozialversicherungsträger.

3. Finanzielle Auswirkungen in der Krankenversicherung der Landwirte

a) Finanzielle Auswirkungen für den Bund

Gemäß § 37 Abs. 2 und 3 des Zweiten Gesetzes über die Krankenversicherung der Landwirte (KVLG 1989) trägt der Bund die Leistungsaufwendungen für die Altenteiler, soweit sie nicht durch deren Beiträge gedeckt sind. An der Finanzierung der Verwaltungsausgaben ist er nicht beteiligt. Durch die Einführung der Genehmigungspflicht der Haushalte der landwirtschaftlichen Krankenkassen und durch die zukünftige zentrale Geltendmachung von Ersatzansprüchen durch den Bundesverband der landwirtschaftlichen Krankenkassen ergeben sich für den Bund zukünftig geringe Minderausgaben von rd. 1 Mio. DM/Jahr.

b) Finanzielle Auswirkungen für die Länder

Für die Länder ergeben sich keine finanziellen Auswirkungen.

c) Finanzielle Auswirkungen für die Sozialversicherungsträger

Die Aufwendungen für die landwirtschaftliche Krankenversicherung werden – mit Ausnahme der unter a) genannten Aufwendungen – von den Versicherten getragen. Die höchsten Einsparpotenziale liegen bei den Verwaltungskosten, insbesondere im EDV-Bereich. Da die landwirtschaftliche Krankenversicherung – wie die allgemeine gesetzliche Krankenversicherung – bereits jetzt schon über besondere Steuerungsinstrumente zur Umsetzung des Wirtschaftlichkeitsgebots und über Auslegungsempfehlungen der Spitzenverbände verfügt, sind die Einsparpotenziale hier jedoch im Vergleich zur Alterssicherung der Landwirte geringer. Es ergeben sich

für die Sozialversicherungsträger folgende Minderausgaben (in Mio. DM):

2001	2002	2003	2004
0	5	23	27

4. Finanzielle Auswirkungen in der landwirtschaftlichen Unfallversicherung

a) Finanzielle Auswirkungen für den Bund

Der Bund stellt jährlich auf der Grundlage des Haushaltsgesetzes des Bundes einen jährlich festzulegenden Betrag zur kostenmäßigen Entlastung der landwirtschaftlichen Unternehmen an die Träger der landwirtschaftlichen Unfallversicherung zur Verfügung. Die Höhe der Bundesmittel ist unabhängig von der Entwicklung der Gesamtausgaben in der landwirtschaftlichen Unfallversicherung. Eine Verminderung von Ausgaben in der landwirtschaftlichen Unfallversicherung – z. B. durch dieses Gesetz – hat deshalb unmittelbar keine Auswirkung auf die Höhe der Bundesmittel.

b) Finanzielle Auswirkungen für die Länder

Das Gesetz hat keine finanziellen Auswirkungen für die Länder.

c) Finanzielle Auswirkungen für die Sozialversicherungsträger

Aufgrund der gesetzlichen Regelungen des Siebten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VII Unfallversicherung) bewirken die Regelungen dieses Gesetzes Kostensenkungen, die sich voll zu Gunsten der Sozialversicherungsträger und damit der Beitragszahler auswirken. Die höchsten Einsparpotenziale liegen auch hier bei den Verwaltungskosten, insbesondere im EDV-Bereich und der Einführung von Musterrichtlinien des Bundesverbands für Aufbau- und Ablauforganisation, die Personalbedarfsbemessung, Investitionsvorhaben und Qualitätsvergleiche der einzelnen Träger.

Es ergeben sich für die Sozialversicherungsträger folgende Minderausgaben (in Mio. DM):

2001	2002	2003	2004
0	8	26	32

5. Finanzielle Auswirkungen insgesamt (in Mio. DM):

Jahr	**2001**	**2002**	**2003**	**2004**
Alterssicherung der Landwirte				
Einsparungen insgesamt davon	23	54	51	56
Bund	23	54	51	55
Länder	0	0	0	1
SV-Träger	0	0	0	0
Landwirtschaftliche Krankenversicherung				
Einsparungen insgesamt davon	0	6	24	28
Bund	0	1	1	1
Länder	0	0	0	0
SV-Träger	0	5	23	27
Landwirtschaftliche Unfallversicherung				
Einsparungen insgesamt davon	0	8	26	32
Bund	0	0	0	0
Länder	0	0	0	0
SV-Träger	0	8	26	32
Insgesamt	**23**	**68**	**101**	**116**
Bund	23	55	52	56
Länder	0	0	0	1
SV-Träger	0	13	49	59

D. Preiswirkungsklausel

Das Gesetz begrenzt die Ausgabenentwicklung in allen Zweigen der landwirtschaftlichen Sozialversicherung, senkt damit die Höhe der Bundesmittel, insbesondere in der Alterssicherung der Landwirte. Beitragsstabilisierungen/-senkungen sind in der Krankenversicherung der Landwirte und der landwirtschaftlichen Unfallversicherung möglich. Auswirkungen auf die Einzelpreise ergeben sich insoweit, als der Unfall- und Krankenversicherungsschutz für diese Beitragszahler billiger werden kann. Auswirkungen auf die Verbraucherpreise, insbesondere das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten.



Gesamtherstellung: H. Heenemann GmbH & Co., Buch- und Offsetdruckerei, Bessemerstraße 83–91, 12103 Berlin
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 13 20, 53003 Bonn, Telefon (02 28) 3 82 08 40, Telefax (02 28) 3 82 08 44
ISSN 0722-8333